Bibl. Mont.
4978

4978 Bibl.Mont

Das Bayerische Steuerdefinitivum,

mit

historischen Rückblicken

in

kurzem Umrisse dargestellt,

von

P. V.

als

Vorläufer eines Handbuches der Steuerverfassung im Königreiche Bayern, welches nach dem Schluße der gegenwärtigen Ständeversammlung erscheinen wird.

München,
Druck und Verlag von J. J. Lentner.
1827.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Steuerwesen ist — seit dem Daseyn unsrer segenvollen neuen Verfassung vom 26. Mai 1818 — eine wahre Volkssache geworden, eine genauere Kenntniß desselben ist eben daher für die Besteuerten, wo nicht unbedingt nothwendig — doch gewiß sehr nützlich, für die Mehrzahl der Bayerischen Staatsbürger auf alle Fälle sehr erwünscht, wenn seiner Zeit die Verwaltung des Steuerwesens, das ist, die Einhebung der für jeden Steuerpflichtigen festgesetzten Steuerquoten und die fortwährende Erhaltung der ursprünglichen Steuerkataster in die Geschäftsführung der Gemeinden verwiesen, und so dem Volke wieder näher gebracht werden sollte, wie es bereits im bayerischen Rheinkreise und in dem größeren Theile des Untermayn-Kreises in Uebung ist — eine Maaßregel, welche allerdings geeignet wäre, die bisherigen Kosten für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung um ein Bedeutendes zu vermindern.

Um das Wissenswürdigste der vaterländischen Steuer-Verfassung dem Volke mitzutheilen, und dieses über eine seiner wichtigsten Angelegenheiten — der Wahrheit gemäß

— und redlich aufzuklären — dürfte das — gleich nach dem Schluße der heurigen Stände-Versammlung erscheinende Werk:

Handbuch der Steuerverfassung
im Königreiche Bayern

entsprechend seyn.

Weil aber nach dem einstimmigen mehrmals wiederholten Verlangen der Stände, und nach dem im Jahre 1822 gegebenen Versprechen denselben in ihrer heurigen Versammlung bereits ein neues Steuergesetz vorgelegt werden soll; so möchte es Manchem nicht unerwünscht seyn, das bayerische Steuerdefinitivum, noch vor dem Beginnen der Berathungen, etwas näher kennen zu lernen, da selbes unter dem Volke bei Weitem noch nicht so allgemein bekannt ist, als die Wahrheit seiner Grundlagen, die Einfachheit und Faßlichkeit seiner inneren Anlage oder Construktion, die Vollständigkeit seines Zusammenhanges in allen Theilen des Katasters, endlich die Leichtigkeit seiner Erhaltung auf eine lange Reihe von Jahren es verdienten.

Diese Betrachtung veranlaßte mich, von dem seit den 13ten März 1811 schon im Gang begriffenen Steuerdefinitivum, das im II. Theile des oben angekündigten Werkes seine allseitige Erörterung finden wird, das Wissenswürdigste in einem kurzem Umrisse voraus zu schicken. Möge dieses Wenige den Zwecken entsprechen, die ich damit im Interesse meiner Mitbürger, und der guten Sache willen beabsichtigte.

E. im Dezember 1827.

P. V.

Das
Steuer=Definitivum.

Ueber
die Entstehung, die Aufnahme und die Fortschritte des Definitivums
als
Einleitung.

So oft in der Vorzeit die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, welche die für die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Regierung ausgesetzten Fonds (Fundi) gewährten, unmittelbare Beiträge aus dem Privatvermögen der Unterthanen nothwendig machte, wurden dieselben unter dem Namen: »allgemeine Landsteuern« von der jedesmaligen Regierung gefordert — von der Landschaft bewilliget, und von dieser (nach dem alten Staatsrechte) auch die einzelnen Steuerpflichtigen, nach Maaß des selbst geschätzten Vermögens ursprünglich umgelegt (repartirt). Dieses Verfahren könnte man die Steueranlage nach der Schätzung nennen. Es dauerte bei uns in Bayern, vom Ursprunge der Steuern an, bis zum Jahr 1721; — wiewohl schon viel früher, nämlich auf dem Landtage von 1669 eine Abhilfe gegen die vielen Ungleichheiten, die mit diesem Steuervertheilungs-Maaßstabe an und für sich schon verbunden, oder in dem Verlauf der Zeiten aus selbem hervorgegangen waren, in Antrag gebracht und genehmiget wurde. Unruhige Zeitereignisse, die uns die Geschichte aufgezeichnet hatte, ließen aber

die beschlossene Maßregel einer Steuerausgleichung erst im Jahre 1721 zur Ausführung bringen. Alles dieses habe ich im ersten Abschnitte des ersten oder geschichtlichen Theiles vom obigen Werke §. 1 bis 9 gehörig und näher nachgewiesen.

Im Jahre 1721 wurde eine allgemeine und gleichförmige Durchsicht der Steuerbücher (Revision) angeordnet, und diese Revision mit der letzten Steuer-Instruction von 1612 in Verbindung gebracht, einzig in der Absicht, um den Klagen über ungleiche Besteuerung, vorzüglich in Bezug auf den Landsteuer-Antheil, welchen das Grundvermögen bisher getragen hatte, abzuhelfen. Wie unsere Voraltern es angiengen, ihr Vorhaben auszuführen, habe ich im IIten Abschnitte des ersten Theiles von §. 10 bis 35 einschlüßig umständlicher erörtert.

Unsere Voraltern glaubten nämlich, die Ungleichheiten der alten Steuervertheilung von 1612 dadurch auszugleichen, daß sie den bisher üblichen Steuer-Vertheilungs-Maßstab, auf den Grund der Selbstschätzung des Grundvermögens, aufgeben, und statt seiner die gewöhnliche Benützung mit mit Grund und Boden in mittleren Jahrgängen, oder die durchschnittsmäßige Größe des gewöhnlich zu hoffenden Aerndtenutzens zur Vertheilung der Landsteuerquote auf das Grundvermögen gebrauchten (siehe I. Theil §. 12 Nr. III). Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht, gegen die Gerechtigkeit des neuen Steuer-Vertheilungs-Maaßstabes wird sich — glaube ich, wenig einwenden lassen. Die Wahrheit, die ihm einwohnt, ist zu überzeugend, als daß man ihr widerstehen könne. Dieser neue Maaßstab, den unsere Voraltern vom Jahre 1721 bei der Vertheilung der Landsteuerquote auf die einzelnen Grundbesitzungen anwendeten, ist es auch, der in seiner höchsten Ausbildung, und gereiniget von den Gebrechen der Vorzeit (siehe I. Theil §. 35 Nr. II.), unserm Steuerdefinitivum zum Grunde liegt; — denn auch dieses

vertheilt die auf das Grundvermögen treffenden Steuer-Antheile nach den relativen (nach einer arithmetischen Progression abgestuften) Größen des, ein Jahr in das andere, gewöhnlichen Aerndtenutzens, von den einzelnen Grundparzellen, wie wir bald unten sehen werden.

Allein! unsere Voráltern wendeten den neuen unverkennbar viel richtigeren Steuer-Vertheilungs-Maaßstab nur unvollständig an, und zwar eines Theiles, weil sie für die wirkliche Größe der steuerbaren Grundbesitzungen wegen Mangel einer Landesvermessung keine verläßigen Data hatten, sondern den Angaben der Grundsteuerpflichtigen (wie früher bei den alten Schätzungsweisen) glauben mußten, und andern Theils, weil die alte Landschaft, welche das Recht der Steuerumlage mit jenen der Steuererhebung vereinigte, fast durchgehends aus Grundherrn bestand, die es nicht über sich bringen konnten, ihre Grundholden — auf Kosten der freien Eigenthümer — in der Steuer zu erleichtern (siehe I. Theil §. 26, 27, 28 und 35), abgesehen von anderen Begünstigungen, welche von jeher die Grundunterthanen der Hofmarken vor den Unterthanen der landesherrlichen Pfleggerichte voraus hatten, worüber letztere immer geklagt, niemals aber eine völlige Abhilfe erhalten hatten, und so kam es, daß im Jahre 1799 noch dieselben Klagen über die Steuer-Ungleichheiten gehört wurden, denen man schon im Jahre 1669 abzuhelfen beschloßen hatte, wie sich Maximilian Joseph — der neue Landesherr, in seiner eben so offenherzigen, als kraftvollen Erklärung an die Landtags-Verordneten vom 11. Februar 1800 ausdrückte, und dabei seinen ernstlichen Willen zu erkennen gab, daß hier Hülfe werden müsse.

Drangsale, womit gleich darauf die Vorsehung unser Vaterland heimsuchte, reiften den landesherrlichen Entschluß schnell zur That. So hatten zeitliche Widerwärtigkeiten — wie für den Einzelnen, so auch für die Völker, ihr Gutes. Schon am 8. Juni 1807 erschien, in Kraft kö-

niglicher Machtvollkommenheit, das neue Steuergesetz, und mit demselben in dieser so hochwichtigen National-Angelegenheit eine neue Ordnung der Dinge, deren Vollendung uns vorbehalten wurde.

Dieses neue Steuergesetz — dieser wahrhafte Grundstein der neuen Steuerverfassung Bayerns, deren Vollendung wir bei der nächsten Stände-Versammlung vertrauensvoll entgegensehen, enthält im IIten Abschnitte die Anordnung, daß eine durchgreifende (nicht eine halbe, wie 1721) = und eine auf eine lange Reihe von Jahren, dauerhafte Ausgleichung der bisher von dem Grundvermögen unter mehrerlei Namen getragenen Staatsauflagen nach den Forderungen der Justitia distbibutiva: „suum Cuique" vorgenommen, und ihr eine solche Einrichtung gegeben werden solle, daß ihre Grundlagen

a) nicht nur einfach, wahr und practisch brauchbar, sondern auch

b) so beschaffen seyen, daß die neue Steuerverfassung durch die Verbesserung des Staatshaushaltes auf den individuellen Wohlstand der Unterthanen nicht nachtheilig einwirken, im Gegentheile eher seiner progressiven Erhöhung förderlich seyn möge, indem durch die beabsichtigte neue Steuereinrichtung die Aufgabe gelöset werden solle, wie es möglich und leicht ausführbar wäre, den Grundbesitz von seiner bisherigen Gebundenheit zu befreien, und dessen einzelne Bestandtheile den Gegenständen des täglichen Verkehres nach Belieben anzureihen.

Zu dem Ende wurde schon unterm 21. Juni 1807 eine eigene Steuerrektifikations-Commission (Reggsbl. 1807 S. 1093 — 1096) errichtet. Als Resultat ihrer Bemühungen erschien bereits unterm 27. Jänner 1808 (Reggsbl. 1808 Seite 431 — 439) eine königl. Verordnung, welche das Geschäft der Steuerrectifikation in zwei Abtheilungen brachte, nämlich:

a) in das Geschäft der Detailvermessung und der Untersuchung der Beschaffenheit der Oberflächen von Grund und Boden, und

b) in das Geschäft der Aufsuchung eines vorläufigen Maaßstabes — um den Gebrechen der neuen Steuerverfassung einsweilen abzuhelfen, und neben der Menge auch die Mannigfaltigkeit der alten Steuer-Vertheilungs-Maaßstäbe zu entfernen.

Aus der Geschäftsabtheilung lit. a. entwickelte sich das heutige Steuerdefinitivum, und aus der Abtheilung lit. b. gieng das Steuer-Provisorium hervor — welches bei jeder der bisherigen Stände-Versammlungen — am heftigsten, aber im Jahre 1822 aufgegriffen wurde — wiewohl gar nicht zu verkennen ist, daß das Steuerprovisorium — als einstweilige Fürsorge (Providere) sein Gutes hatte.

Wir haben es aber zunächst mit der Geschäfts-Abtheilung lit. a. zu thun. Die Männer, welche von Sr. Majestät dem Könige, Maximilian Joseph, dem Unvergeßlichen — mit der Bearbeitung derselben beauftragt wurden, nennt das Regierungsblatt von 1808 Seite 433. Ihre Aufgabe war, vorerst die Detailmessung des Grundbesitzes im ganzen Königreiche einzuleiten, selbe in Gang zu bringen, darin zu erhalten, und nebenher die oberflächlichsten Beschaffenheiten der gemessenen Grundstücke zu untersuchen. Ersteres geschah unter den Augen Jedermanns, daß aber auch Letzteres geschah, darüber gibt der edle Ritter v. Grünberger in einem kleinen Werke, betitelt: »Einige Bemerkungen über die »gekrönte Preisschrift des Geometers Gebhard. München 1817« Seite 38, Aufschluß und Nachweisung.

Man sieht daraus, daß die Männer, welchen der Entwurf des Steuerdefinitivums von Seiner Majestät dem Könige übertragen waren, anfänglich damit umgingen, dieses nach dem Beispiele Frankreichs, das gleichzeitig auch sein

Steuerdefinitivum begonnen hatte, auf die metrische Größe des Grundbesitzes, und seinen Reinertrag zu begründen. Die dießfalls im Landgerichtsbezirke Dachau angestellten und wiederholten Versuche, den Reinertrag der einzelnen Bestandtheile eines Gutes (Komplexes) auszumitteln, und ihn in durchschnittsmäßigen Geldanschlägen auszudrücken, führten, wie früher in dem Neuburgischen, auf Resultate, die man nicht haben wollte, weil man sie nicht brauchen konnte (sieh Hrn. r. Grünberger §. 13, 14, 15 und 16). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß man mit Beihülfe sachkundiger und redlicher Landwirthe die Größe der Aussaat und der Aerndte von jeder einzelnen Parzelle mit ökonomischer Wahrheit ausmitteln könne. Dieses geschieht sogar auch beim Definitivum, bei Erforschung des steuerbaren Ertrages der Musterplätze. Allein! wenn man den Reinertrag der einzelnen Parzellen auffinden will, so genüget es noch nicht, wenn man blos die Größe der Aussaat und der Aerndte kennt, hier muß man auch die Unkösten, welche mit der Produktion und der Verwerthung der Aernte verbunden sind, nach den einzelnen Parzellen ausrechnen, um zu ermessen, was von dem Aerndte-Ertrag über Abzug der Unkösten dem Grundbesitzer noch übrig bleibt; denn, was übrig bleibt, ist für diesen erst der Reinertrag. Aber gerade die Ausmittelung der Unkösten der Production und der Verwerthung der Aerndte nach den einzelnen Grundparzellen war mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß man den Gedanken, die Staatsauflagen von dem Grundvermögen nach der Größe, und dem Reinertrage der einzelnen Grundstücke zu proportioniren aufgeben mußte — dieses findet jeder, der mit dem Betriebe der Landwirthschaft nur einigermassen bekannt ist, auch sehr natürlich; denn man darf zuverläßig annehmen, daß im ganzen Königreiche Bayern nicht zehen Landwirthe seyen, (Musterwirthschaften ausgenommen,) welche über den Aerndteertrag und den Bauaufwand ihrer einzelnen Aecker oder Wiesen solch eine genaue und verläßige Buch-

haltung führen, daß sich aus ihren Büchern brauchbare Data entnehmen ließen, um mittels selben den Reinertrag von einer Parzelle zur andern herauszunehmen. Frage man aber hierüber den gemeinen Mann (und dieser ist die große Mehrzahl, mit dem man es bei der Ausgleichung der Grundsteuer zu thun hat), so bekommt man immer zur Antwort: »das weiß ich nicht, es geht ja eins in das andere.« — Diese Antwort ist auch ganz natürlich; denn der jährliche Kreislauf der landwirthschaftlichen Beschäftigungen im gemeinen Leben ist ein beständiger — eine Arbeit ist mit der andern verbunden; der Bauer wirthschaftet im Ganzen, nicht nach den einzelnen Theilen seines Gutes. Das Gespann, welches heute pflügt — führt Morgen Holz zum Hause für den Winter, oder Getreid in die Mühle; die Magd, welche Vormittags schneidet, muß Nachmittags den Krautacker, oder das Kartoffelfeld reinigen. Wird zur Zeit der Aerndte eine Arbeit, z. B. das Einsammeln, von einem Gewitter unterbrochen, so hat der verständige Bauersmann schon mehrere Arbeiten im Hinterhalt, um seine Dienstboten oder Taglöhner nicht müßig gehen zu lassen. Diese Mannigfaltigkeit der landwirthschaftlichen Arbeiten und ihr Zusammenhang im Ganzen waren der gordische Knoten, den man bei den Versuchen in den Jahren 1809 und 1810 nicht lösen konnte. Freilich hatte man damals das Werk des Hrn. Geometers Gebhard »das Grundsteuerkataster aus der Messung und dem Reinertrage der einzelnen Grundstücke entwickelt, München 1824« noch nicht. — Vielleicht wäre es besser gegangen; denn dieser Herr scheint aus dem unerschöpflichen Born des großen norddeutschen Oekonomen-Thaer so viele ökonomische Kenntnisse sich eigen gemacht zu haben, daß es ihm gelang, den Bauaufwand für jede Grundparzelle in Roggenwerthen nach §. 86 für Bayern, und nach §. 87 sogar auch für Würtemberg zu berechnen, respective die Thaer'schen Hypothesen auf Bayer'sche und Würtemberg'sche Tagwerke umzukalkuliren; und da nach den §. 86

und 87 vorkommenden Beispielen auch die Aerndten auf Roggenwerthe zurückgebracht sind, — so hat man den Ertrag und den Bauaufwand in gleichartigen Größen — kann auf diese Weise den Aufwand von dem ganzen Aerndteertag rechnungsförmig abziehen (subtrahiren), und was bleibt — das ist Reinertrag der Parzelle. Das ist ganz richtig — auf dem Papier — aber im Leben ist es ganz anders. Ich würde einem bayerischen Landmanne (ich meyne damit den schlichten, nicht wissenschaftlich gebildeten, selbst arbeitenden gemeinen Bauersmann), eher Chirurgie, als eine solche Rechnungssprache verständlich machen können; so wenig ist diese dem wirklichen Leben verwandt — und daher dürfen wir es auch nicht bedauern, daß Hr. Gebhard seine Entdeckung, die Unkosten des landwirthschaftlichen Betriebes in Roggenwerthen (in Theilen eines bayerischen Schäffel Korns) zu bestimmen, erst 13 Jahre später gemacht habe, als das Steuerdefinitivum bei uns bereits eingeführt wurde.

Die anerkannte Unmöglichkeit, den wirklichen Reinertrag von jeder Grundparzelle ökonomisch wahr auszumitteln, führte die Männer, von deren genauen Vaterlandskunde und reiner Vaterlandsliebe Seine Königliche Majestät nach der Verordnung vom 27. Jänner 1808 einen sachgemäßen und brauchbaren Entwurf eines Steuerdefinitivums erwarteten, auf einen andern Gedanken, der es ihnen möglich machen sollte, den Maaßstab, welchen unsere Voraltern ihrer (im Ganzen zwar unvollständigen) Steuerausgleichung vom Jahre 1721 zum Grunde legten, seiner inneren Wahrheit wegen, beizubehalten, und ihn — reicher durch die Erfahrungen der Vorzeit — besser anzuwenden, wie ich gleich im Eingange dieser Einleitung bemerkt habe. Sie wollten die gewöhnliche Benützung von Grund und Boden als Maaßstab zur Vertheilung der auf das Grundvermögen treffenden Steuerantheile fernerhin gebrauchen. Die Benützung von Grund und Boden ist aber (nach §. 28 im I. Theil) an

sich schon ein zusammengesetztes Verhältniß: nämlich das Produkt aus der Größe und Güte desselben.

Den ersten Faktor giebt die Detailmessung des sämmtlichen Grundbesitzes (nach der Messungs-Instruction vom 12. April 1808) mit einer mathematischen Gewißheit.

Den zweiten Faktor entnahmen die Männer der Steuer-Rektifikations-Commission aus den richtig aufgefaßten Erscheinungen im gemeinen Leben. — In diesem bezeichnet man ein Grundstück A. besser, als ein anderes B., wenn A im Stande ist, bei dem gewöhnlichen Aufwande des ortsüblichen Anbaues mehrere und bessere Früchte zu erzeugen, als das Grundstück B. Diese — dem Grund und Boden inwohnende Erzeugungskraft (beim Pflanzenleben Vegetation) ist aber die natürliche Fruchtbarkeit desselben, und ihr richtiges Maaß die Menge und Güte der erzeugten Früchte. Nun läßt sich, wie ich oben sagte, und ohnehin Jedermann weiß, von jeder Parzelle des Grundbesitzes, mit Beihülfe von sachkundigen, erfahrnen und redlichen Männern (wozu ich den gewöhnlichen Bauersmann rechne, der in dem ehrenvollen Rufe eines guten Hausvaters steht), die Größe der Aussaat und der Aerndte mit ökonomischer Wahrheit ausmitteln, das heißt, die natürliche Fruchtbarkeit von Grund und Boden in rechnungsförmlichen Größen darstellen, und damit ist die Möglichkeit gegeben, die auf das Grundvermögen treffenden Steuern, nach der Größe und natürlichen Fruchtbarkeit von Grund und Boden auf jedes einzelne Besitzthum zu vertheilen, da sich von jeder Parzelle die Größe durch die Messung, die natürliche Fruchtbarkeit aber durch die Menge und Güte der gewöhnlichen Aerndten bestimmen läßt. Ausgerüstet mit den Resultaten der Detailmessung — vergewissert von der Möglichkeit, daß sich die natürliche Fruchtbarkeit von Grund und Boden für jede einzelne Parzelle nach der Menge und Güte ihrer Aerndten, ökonomisch wahr und leicht bemessen lasse, konnten die Männer von der Steuer-

Rektifikations-Commission es wagen, Seiner Königlichen Majestät im Jahre 1811 — einen in seinen Principien einfachen und praktisch brauchbaren Entwurf zu einem Steuerdefinitivum vorzulegen, welcher den Königlichen Absichten vollkommen entsprochen, hierauf unterm 13. März 1811 die allerhöchste Genehmigung und damit gesetzliche Kraft erhalten hatte. Von da bekam die Abtheilung der Steuerrektifikations-Commission lit. a. die Benennung:

Königliche unmittelbare Steuerkataster-Commission

und damit eine Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises, indem ihr aufgetragen wurde, neben der Messung auch die natürliche Fruchtbarkeit der einzelnen Parzellen (nach einer eigenen allerhöchsten Vorschrift vom 13. März 1811) zu bemessen (Bonitiren); und die Resultate der Messung und der Bonitirung in Registern zu verzeichnen, welches man katastriren hieß — und ebenfalls nach einer eigenen allerhöchsten Instruktion geschah. Die Instruktionen für die Bonitirung aller Grundstücke und für die Formirung des Grundsteuerkatasters im Königreiche Bayern sind im 5ten Beilagenbande zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1822 Seite 442 — 460 abgedruckt.

Dieses war der Gang, den die Gestaltung unseres Steuerdefinitivums nahm, vom 21. Juni 1807 an, bis zu seiner völligen Ausbildung, die ihm die Königliche Genehmigung vom 13. März 1811 gegeben hatte. Von diesem Tage an trat es ins Leben über, und wurde von dem Volke überall, wo es wirksam zu werden begonnen hatte, nach dem gewiß unzweideutigen Zeugniße der Kammer der Abgeordneten (siehe die bayer'sche Wochenschrift vom Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ 50. Stück Seite 416 et seq.) mit Dank und Freude aufgenommen, dabei zugleich der Wunsch geäussert, daß es bald allgemein in Gang kommen möchte.

Diesem Wunsche kommen schon heuer Seine Majestät der gegenwärtig glorreich regierende König, unser auf alle

Interessen Seines Volkes gleich achtsame **Ludwig**, bereits entgegen, indem auf Seinen Befehl den Ständen des Reiches ein Gesetz über die endliche Zurechtstellung der Grundsteuer nach den Grundsätzen des von Seiner des höchstseligen Herrn Vaters, des Königs Maximilian Josephs Majestät unterm 13. März 1811 eingeführten Steuerdefinitivums zur Berathung und Beistimmung vorgelegt werden wird. Der Erfolg dieser Berathung kann wohl nicht sehr zweifelhaft seyn, da das Steuerdefinitivum, welches die Grundsteuer nach dem so allgemein als wahr und gerecht anerkannten Maaßstabe, nämlich nach der metrischen Größe und natürlichen Fruchtbarkeit des steuerbaren Grundbesitzes vertheilt, und dadurch allein schon die allgemeine Steuerschuld des Grundvermögens nicht nur von den einzelnen Gütern unter sich, sondern auch von einem Amte zu dem Andern, und von einem Kreise zu dem Andern nothwendig ausgleichen (peräquiren) muß — bereits die öffentliche Meinung für sich hat, von welcher man hier mit Recht sagen kann:

Vox Populi — vox Dei.

Den Vorzügen unsers Steuerdefinitivums, deren ich bereits in der Vorrede Erwähnung that, und die Jedermann aus dem Umrisse desselben unschwer erkennen wird, nämlich: daß dasselbe,

1) in seinen Grundlagen wahr,
2) in seiner inneren Anlage einfach und leichtfaßlich,
3) in allen Theilen des Katasters vollständig, und
4) leicht auf eine lange Reihe von Jahren brauchbar zu erhalten seye,

kann ich nicht umhin auch den fünften noch beizusetzen, daß die Idee, welche der Grundsteuer-Vertheilung nach unserm Definitivum zum Grunde liegt, und dadurch die Seele des Ganzen ist, ein uraltes Eigenthum des alt bayerischen Volkes ist, indem schon unsere Voraltern (nach §. 35. im I. Theil) bei ihrer Steuerrevision im Jahre 1721 — denselben

Gang bereits einschlugen, aber leider nicht bis zum Ziel verfolgt hatten.

So viel von der Entstehung und der Aufnahme des Steuerdefinitivums. —

Nun am Schluße dieser Einleitung nur etwas Weniges noch

von seinen bisherigen Fortschritten.

Die Ausführung des Definitivums begann am 13ten März 1811, — und hatte Troß aller Schwierigkeiten des Anfanges, gute Fortschritte. — Ich erzähle diese nach dem Inhalte der einschlägigen Regierungsblätter, und nach einem kleinen Werke des Edlen Herrn Georg von Grünberger, das derselbe als Manuscript hinterlassen, Einer seiner Verehrer aber unter dem Titel: »Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Kataster-Kommissions-Arbeiten, München bei Fleischmann 1820,« dem Publikum mitgetheilt hat. Dieser Mann hat — früher als Mitglied der Steuerrectifications-Kommissions-Abtheilung lit. a, und nachher als Vorstand der unmittelbaren Steuerkataster-Kommission seinem Vaterlande ersprießliche Dienste geleistet, welche von Seiner Königlichen Majestät gerechtest anerkannt, und durch Verleihung des Civil-Verdienstordens der bayer'schen Krone Königlich belohnt wurden. Seinen Angaben darf man also glauben.

Bereits im Jahre 18$\frac{12}{13}$ — also im 2ten Jahre seines Daseyns wurden die Gerichtsbezirke von Dachau — Freysing — München und Starnberg nach dem Definitivum besteuert. (Im Jahre 18$\frac{13}{14}$.) im dritten Jahre seines Daseyns dehnte sich die Steuerausgleichung nach dem Definitivum auf die Bezirken Aichach — Ebersberg, Erding — Friedberg — Landsberg — Landshut — Moosburg — Schrobenhausen — Tölz — Weilheim und Wolfratshausen, so wie auf die vier vornehmsten Städte des Königreiches — als Augsburg — München — Nürnberg und Regensburg aus; —

gleich darauf — kamen noch hinzu die Gerichtsbezirke von Mühldorf mit Neumarkt, Rosenheim, Schongau, Traunstein, Trostberg — Wasserburg mit Haag, Werdenfels und Vilsbiburg. Ueberdieß wurde die Detailmessung noch vorgenommen, und zwar für den ehemaligen Oberdonaukreis in den Landgerichten: Buchloe, Donauwörth, Eichstädt, Fuessen, Göggingen, Immenstadt, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen, Neuburg, Oberdorf, Ottobeuern, Rhain, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Wertingen, und in den fürstlich und gräflichen Herrschafts-Gerichten Babenhausen, Buchsheim, Kirchheim und Nordendorf; für den Regenkreis in den Landgerichten Abensberg. Ingolstadt, Kellheim, Pfaffenberg und Stadtamhof, so wie in den Herrschaftsgerichten Laberweinting, Zaitzkofen und Wörth, wobei noch zu bemerken kommt, daß das Landgericht Pfaffenberg mit den Herrschaftsgerichten Zaitzkofen und Laberweinting auch bonitirt, und definitive besteuert wurden; für den neuen Isarkreis in den Landgerichten: Berchtesgaden, Laufen mit Teisendorf und Tittmoning. — Es wird demnach Keinem als übertrieben vorkommen, wenn in dem oben erwähnten Werke des Herrn von Grünberger Seite 28 behauptet wird, daß die Königliche unmittelbare Steuerkataster-Kommission bereits im Jahre 1817 ein Inventar besaß, in einem Werthe von mehr als zwei Millionen Gulden. Solch einen Werth darf man nicht verschleudern um neue Steuerexperimente zu machen. Derlei öfteres angestellte Experimente machen auch das Erhabene lächerlich, und sind zu kostspielig, um wiederholt zn gefallen. So schnell die ersten Fortschritte des Steuerdefinitivums waren, die seine Einführung bis zum Jahre 1817 auszeichneten, eben so betrübend für den Vaterlandsfreund war die Stockung, oder besser gesagt, der Scheintod, in den man dieses herrliche — von den ersten Fürsten Europens im Jahre

1814 mit Recht bewunderte, seinen königlichen Stifter ehrende und für das gesammte Volk unberechenbar wohlthätige Unternehmen, in den letzteren Jahren her verfallen ließ, ein Unternehmen, sage ich, das zu den großen Ereignissen der Regierung des höchstseligen Königs Maximilian Josephs Majestät gehöret, wie solches die dankbare Hauptstadt in ihrem und des ganzen Reiches Namen, am 16ten Februar 1824, sinnreich zu erkennen gab, indem sie das Grundsteuer-Kataster — nach chronologischer Ordnung, den Huldigungs-Trophäen der Jubelfeier an der eilften Stelle anreihte. Nachdem hierüber — besonders bei der Versammlung der Stände im Jahre 1822 — vom Volke laute Klagen erhoben wurden, so dürfte es nicht unverdienstlich seyn, wenn ihr Grund oder Ungrund näher erforscht würde.

Zwar berichtet uns die bayerische Wochenschrift vom Jahre 18$\frac{21}{22}$ — im 27ten Stücke, worin sie eine Uebersicht der Finanzverwaltung im Königreiche Bayern für die Jahre 17$\frac{18}{19}$ bis 18$\frac{20}{21}$ inclusive liefert, daß mit der Vermessung fleißig fortgefahren, und diese nicht allein auf den Oberdonau- und Regenkreise, sondern auch auf den Unterdonau- Rezat- und Obermainkreise, ja sogar auf dem Rheinkreise ausgedehnt worden wäre.

Nachdem aber die Meßung nur ein Theil des Steuer-Definitivums ist, und ohne Bonitirung, zu den Zwecken der definitiven Besteuerung nicht gebraucht werden kann, endlich die Meßung selbst — ein Jahr lang, nach einer neuen Erfindung, vorgenommen wurde, so darf man geradezu annehmen, daß für die Einführung des Definitivums in der neuesten Zeit nichts mehr geschehen seye.

So waren die Schicksale, welche das Definitivum bei seiner Entstehung, Aufnahme und zeitheriger Ausführung zu bestehen hatte.

Aus dem kurzen Vortrage derselben werden wir, glaube ich, von den Definitivum selbst so viel kennen gelernt haben,

daß nach ihm der auf des Grundvermögen treffende Steuer-Antheil, nach der metrischen Größe, und der natürlichen Fruchtbarkeit von Grund und Boden (als zweien unveränderlichen Grundlagen) gleichförmig vertheilt, und dieser dadurch selbst schon im Einzelnen wie im Ganzen, Wahrhaft und Gerecht, ausgeglichen werde. Ausgeglichen — nicht erhöht, wollte der unvergeßliche König die Steuern wissen, die von den Bodenerzeugnissen und den Früchten der Aernten gegeben werden müssen, zur Erhaltung des Ganzen. Wie man es angieng, den Königlichen Willen überall und gleichförmig in Vollzug zu setzen, dieses zu zeigen, macht den Inhalt gegenwärtiger Betrachtung aus, mit der wir das definitive Grundsteuerkataster auf kurze Zeit zu Hand nehmen wollen.

Nach' Vorschrift eines Dichters von Alt-Rom:

„Segnius irritant animos demissa per aurem quam
„quae sunt oculis subjecta fidelibus et quae ipse
„sibi tradit Spectator"

wähle ich den Weg der eigenen Anschauung, indem ich meinen Lesern den Fall einer wirklichen Besteuerung nach dem Definitivum zergliedere, damit selbe die Grundsätze des letztern nicht allein lesen, sondern gleich wirklich angewendet sehen können, und gebe dem Ganzen folgende Eintheilung:

Inhalt
dieser
Abhandlung.

1tes Kapitel, § 1. Von der bisherigen Aufschrift des Katasters, warum es zugleich ein wahres Lagerbuch sey.

2tes Kapitel, § 2. Von der ersten Rubrik des definitiven Katasters »laufende Numer« was selbe bedeuten,

3tes Kapitel, § 3. Von der zweiten Rubrik „Gegenstand« oder von der richtigen Ausscheidung, und dem Vortrage der steuerbaren Grundbesitzungen in dem Kataster.

4tes Kapitel. Von der dritten Rubrik »Flächen-Inhalt« § 4, 5, 6 und 7, in denen von der Messung, als dem ersten Hauptfactor der definitiven Besteuerung das Wissenswürdigste mitgetheilt wird.

5tes Kapitel. Von der vierten Rubrik »Bonitäts Klasse« als den zweiten Hauptfactor des Definitivums — und zwar:

a) Wie man auf selbe verfiel § 8.

b) Wie man die Bonität erforschte § 9.

c) Wie man die verschiedenen Getreidärnten eines Ackers auf eine Korn- oder Roggenärnte reducirte § 10.

d) Nachweisung der Getreidpreise für das Definitivum § 11.

e) Wie man, nach den bisherigen Daten über die Bonität, die einzelnen Parzellen »darnach gegeneinander« klassifizirte § 12.

6tes Kapitel. Von der fünften Rubrik der Verhältnißzahl, oder dem »steuerbaren Ertrage,« was derselbe sey § 13.

7tes Kapitel. Von der sechsten Rubrik, »einfache Rustikalsteuer" (Steuersimplum) wie selbe aus dem steuerbaren Ertrage hervorgehe § 14.

8tes Kapitel. Von der siebenten Rubrik, „Zehent-Verhältnisse" wie selbe das Steuersimplum modificiren § 15.

9tes Kapitel. Von der achten Rubrik, »Folium des Umschreibungs-Katasters« was die Umschreibung sey, und wie selbe ausgeführt werde § 16.

10tes Kapitel. Von der neunten Rubrik, »Dominikal-Verhältnisse« wie selbe das Steuersimplum weiters modificiren § 17; daß selbe einer Liquidirung unterliegen müssen § 18.

11tes Kapitel. Von der zehnten Rubrik, „einfache Dominikalsteuer“ wie solche gefunden werde §. 19.

12tes Kapitel. Ein paar Worte über die Häusersteuer des Definitivums § 20.

13tes Kapitel. Kurzer Rückblick auf den Inhalt dieser Abhandlung § 21, — dem sich einige Winke über die Nebenvortheile des Definitivums als Schluß des Ganzen anreihen werden § 22.

Was überdieß noch Jeder — bei einer aufmerksamen Betrachtung des Besteuerungs-Beispieles — in Rücksicht auf die vornehmsten Grundlagen des Steuerdefinitivums, und auf den — einfach und dennoch fest ineinander verschlungenen Bau des Grundsteuerkatasters — für sich noch Bemerkenswerthes finden möge — gebe ich keine weitere Maaß, sondern schließe mit den Worten des Dichters:

Quilibet ipse sibi tradat.

[illegible] 3tes Kapitel. Von der geübten Kunst [illegible] der [illegible] jetzt gefunden werde S. 19.

4tes Kapitel. Ein paar Worte über die Schulprüfungen der [illegible] S. 20.

5tes Kapitel. Andere [illegible] auf den Inhalt die[illegible] S. 21. — Was ist einige Worte über die [illegible] Definitionen und Schluß des Ganzen ergeben werden S. 22.

[illegible] noch Jeder — bei einer aufmerksamen Betrachtung des [illegible] — in Rücksicht auf die [illegible] Grundlagen des [illegible], und auf den [illegible] und genau sich ineinander verschlungenen Bau des [illegible] — für sich noch Bemerkenswerthes finden möge, — gebe ich keine weitere Winke, sondern schließe mit den Worten des Dichters:

Quid [illegible]

Rustikal-
Steuerkataster,

wie auch

Lagerbuch

über das

gesammte Grundvermögen

des Steuerdistriktes (Sachsenhausen,)

im Königlichen Landgerichte (N. N.)
im Königlichen Rentamte (N. N.)

im

Isar-Kreise.

Verfaßt im M . . . 1827.

Königliche unmittelbare Steuerkataster Kommission.

L. S.

N. N. Vorstand.

Collationirt N. N.

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim,)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer und Wirth. Melchior Eder.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl d. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer.			Zehent-Herr.	Fosi. d. Umschreibkatast.
		T.	D.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.		
A. 21	Wohngbd. Nebengbd, Hofr. und Garten. perse.	0	64	6	3,8	—	3	6	—	—	—		
	Aecker.												
26	Lohland .	1	50	7	10,5	—	9	4	—	1	—	⅔ Hofmark Mettenheim.	
27	Gießingerberg Acker .	4	67	8	37,4	—	33	4	—	3	7	⅓ Pfarrey Sachsen hausen.	
24	Gartenacker	1	76	8	14,1	—	12	6	—	1	3	"	
28	Angeracker	5	80	8	46,4	—	41	6	—	4	5	"	
23	Das klein Land	0	47	7	3,3	—	3	—	—	—	2	"	
29	Die Sonnen-Leithen .	4	37	8	35,0	—	31	4	—	3	4	"	
31	Das Langland	0	98	8	7,8	—	7	1	—	—	6	"	
32	Strassenacker	5	44	9	49,0	—	44	1	—	4	7	"	
	Obere Strassenacker .	1	14	8	9,1	—	8	2	—	—	7	"	
	Summe	26	13	4	212,6	3	11	4	—	21	1		
	Wiesen.												
34	Wiesenlohr	3	60	4	14,4	—	14	3	—	—	—		
35	Das Lohfleckl	0	38	4	1,5	—	1	4	—	—	-		
36	Das Wiesel	0	80	4	3,2	—	3	2	—	—	—		
	Summe	4	68	4	19,1	—	19	1	—	—	—		
	Latus.												

königlichen Rentamts (München.)
Seit den 18. Juli 1827 Bernhard Oßwald, durch Heurath.

Dominikalverhältniße. Praestationen aller Art. Benennung.	An Getreid. S	M	V.	S	An Geld u. Geldanschl. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikalsteuer. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
A. Das $\frac{1}{8}$ Wirthgütl, und die unausscheidbare Bergmayersölden pr. $\frac{1}{8}$ Hof, und das $\frac{1}{8}$ Maißlgütl Gerichtsbarkeit zur gräflich Kotkenhauschen											Durch Heurath der Tochter Agnes, samt der ganzen Einrichtung überkommen, den 18. Juli 1827, und 3000 fl.
Hofmark Mettenheim.											
Reicht dorthin											
Scharwerkgeld .	—	—	—	—	6	—	—				
Hundhaltungsgeld	—	—	—	—	1	—	—				
1 Faßnachthenne	—	—	—	—	—	12	—				
Maisteuer . . .	—	—	—	—	—	7	—				
1 Kapaun füttern	—	—	—	—	1	—	—				
Naturalscharwerk.											
12 Tage in der Aernte-Arbeiten gegen täglichen 6 kr. Vergütung											
Anschlag über obigen Vergütungs-Abzug.	—	—	—	—	2	48	—				
Auf Verlangen der Herrschaften in die Klopfjagd gehen	—	—	—	—	—	12	—				
1 Klafter Scheiter machen . . .	—	—	—	—	—	24	—				
Summe.	—	—	—	—	11	43	—	—	11	6	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim,)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufender Nummer.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl, o. steuerbar. Ertr.	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehent-Herr.	Foli. d. Umschlagkatast.
		T.	D			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
A.													
	Recapitulation												
	Haus . .	0	64	1	3,8	—	3	6	—	—	—		
	Aecker . .	26	13	1	212,6	3	11	4	—	21	1		
	Wiesen . .	4	78	—	19,1	—	19	1	—	—	—		
	Summe	31	55	—	235,5	3	34	3	—	21	1		
	Dominikalst.					—	44	5					
	Rustikalsteuer.					2	49	0					
	Auswärtig im königl. Land-Gerichte (Zefreyfing im Steuerdistrikte Langendorf.												
210	Brandholz perse.	3	34	1½	5,0	—	5	—	—	—	—		

königlichen Rentamte . . . .

Dominikalverhältniße. Prästationen aller Art.								Einfache Dominikalsteuer.			Anmerkungen.
Benennung.	An Getreid				An Geld u. Geldanschl.						
	S	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Uebertrag .	—	—	—	—	11	43	—	—	11	6	
A. I. Das $\frac{1}{8}$ Wirths- und $\frac{1}{8}$ Bergmayers-Gütl. Leibrechtig zur Hofmark Mettenheim.											
Leibgeding vom 18. Juli 1827, nach 1500 fl. aest. á 10 proc. auf 2 Leib 300 fl. $\frac{1}{30}$tl davon . .	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	
Stift- und Herrngilt	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—	
Wiesgilt . . .	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	21	51	—	—	21	7	
A. II. Das $\frac{1}{8}$ Maißl-Gütl. Leibrechtig zum Gotteshaus Sachsenhausen.											Das Brandholz wird als auswärtig im Landgerichte, und Rentamte Freysing, wie es geographisch liegt, besteuert.
Leibgeding v. 12. Juli 1827, nach 600 fl. aest. á 15 proc. für 1 Leib 90 fl — $\frac{1}{15}$tl hievon . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	
Stift und Gilt .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	11	—	—	—	11	11	
Totalsumme	—	—	—	—	44	34	—	—	44	5	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim,) Hans Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl, o. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehentverhältniße. Zehent-Herr.	Foli. d. Umschreibkatast.
		T.	D.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
B.	Das Schenk- oder Zapfen-Recht. Perse.												

königlichen Rentamts . . . .

Dominikalverhältniße. Präſtationen aller Art. Benennung.	An Getreid.				An Geld u. Geldanſchl.			Einfache Dominikalſteuer.			Anmerkungen.
	S	M	V	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
B. Das Schenk oder Zapfenrecht.											Mit dem Wirthsgute überkommen.
Gerichtsbar zum k. Landgericht.											
Erbrechtsbar zur Markskammer Au.											
Laudemium den 12. Juli 1827, zu $7\frac{1}{2}$ proc. von 400fl. Anſchlag 30 fl. — $\frac{1}{20}$tl hievon . . .	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	Das Obereigenthum hievon iſt k. Beutellehen vid. Dominikalkataſter Fol. 15
Stiſt	—	—	—	—	—	35	4	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	2	5	4	—	2	1	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt.		Bonitätskl	Verhältniß zahl, o. steu. erbar. Ertr	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehentverhältniße. Zehent-Herr.	Foli. d. Umschlagkatast.
		T.	D.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
C.													
38	Kurze Berg-Acker . .	5	30	8	42,4	—	38	1	—	4	2	$\frac{2}{3}$ Besitzer selbst. $\frac{1}{3}$ Pfarrey Poppenried.	
	Im Engelschaltinger Feld												
37	Lange Berg-Acker . .	6	10	5	30,5	—	27	4	—	3	—		
	Summe	11	40	—	72,9	1	5	5	—	7	2		
	Dominikalst.					—	7	7					
	Rustikalsteuer					—	57	6					
	Hiezu kömmt noch der $\frac{2}{3}$ Zehent selbst Bezug mit .					—	4	7					
	Ergibt sich als Rustikalsteuer					1	2	5					

königlichen Rentamts . . . .

Dominikalverhältniße. Prästationen aller Art. Benennung.	An Getreid. S	M	V.	S	An Geld u. Geldanschl. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikalsteuer. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
C.											
Die Engelschalkinger Aecker (als Ausbruch des Veitenhofes zu Engelschalting.)											
Gerichtsbar zum Landgerichte (N. N.)											
Neustiftsbar zur Pfarrey Poppenried.											
Laudemium zum Anstand des Grundherrn v. 4. Aug. 1812 nach 200 fl. aest. á $7\frac{1}{2}$ proc. 15 fl. $\frac{1}{20}$tl hievon . . .	—	—	—	—	—	45	—				
Laudemium zum Anstand des Grundholden a. 13. Juli 1827 nach obiger Schätzung á 10 proc. 20 fl. $\frac{1}{20}$tl davon . .	—	—	—	—	1	—	—				
Stift	—	—	—	—	1	8	4				
Für den $\frac{2}{3}$ Zehentbezug aus diesen Aeckern wird zur obigen Pfarrey gereiht, und zwar:											
vom kurzen Bergacker Cat. Nr. 38 nach einem Anschlage von 3 Tagwerk im											
1. Jahr Korn o. Fesen	—	2	—	—							
2. „ Gerste .	—	1	—	—							
3. „ Brach .	—	—	—	—							
Vom langen Bergacker Cat. Nr. 57 nach einem Anschlage von 4 Tagwerk Korn, aber zu 10 fl. in Anschlag genommen.											
1. Jahr Korn á Tagw.	—	1	—	—							
2. „ Haber „	—	1	—	—							
3. „ Brache .	—	—	—	—							
Latus .	—	—	—	—	2	53	4	—	—	—	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl, o. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehentverhältniße. Zehent-Herr.	Fol. d. Umschreibkatast.
		T.	D			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
D.	Forstrecht.												
	Aus dem Dormacher-Forste Cat. Nr. 110 der Herrschaft Mettenheim jährlich												
	1 Klaf. Buchenh.	1	Kl										
	6 Kl. Feuchtenh.	6											
	2 Schindelbäu.	1											
	2 Sägbäume	1											
	6 Fuder Wieden	3											
	Benöthig. Bau- u. Zaunholz	4											
		16	Kl		á 2 kr.								
	Sohin Forst-Steuerbetrag perse					—	32	—					
	Dominikalst.					—	3	1					
	Rustikalsteuer					—	28	7					

königlichen Rentamts . . . .

Dominikalverhältniße. Prästationen aller Art. Benennung.	An Getreid.				An Geld u. Geldansche.			Einfache Dominikalsteuer.			Anmerkungen.
	S	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Uebertrag .	—	—	—	—	2	53	4				
Zur Berechnung im Kataster ergiebt sich dahin zum jährlichen Durchschnittsertrag der verschiedenen Getreidgattungen.											
Fesen jährlich .	—	2	—	—	1	20	—				
Gerste	—	1	—	—	1	—	—				
Korn	—	1	1	$1\frac{1}{3}$	1	46	5				
Haber	—	1	1	$1\frac{1}{3}$	—	53	3				
Summe	—	—	—	—	7	53	4	—	7	7	
D. Dieses Fostrecht ist Gerichtsbar zur Hofmark Mettenheim u. leibrechtig dorthin, das Leibgeding unter jenem des $\frac{1}{8}$ Wirths u. Bergmayersguteslit. A. Ziffer I. begriffen.											
Forstzins . . .	—	—	—	—	—	30	—				
Stockraumgeld .	—	—	—	—	—	40	—				
Forsthaber . .	—	3	—	—	2	—	—				
Summe	—	—	—	—	3	10	—	—	3	1	

Ortschaft (Sachenhausen,) im Steuerdistrikte (Mettenheim)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt. T.	Flächeninhalt. D.	Bonitätsklasse	Verhältnißzahl, d. steuerbar. Ertr.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	Zehentverhältniße. Einfache Zehentst. fl.	kr.	hl.	Zehent-Herr.	Foli. d. Umschlagkat.
E.													
743	Mooswiese	20	29	2	40,6	—	40	5					
731	Kreutzerwiesel	0	60	2	1,2	—	1	2					
745	Kerntzorwiese	1	62	2	3,2	—	3	1					
	Summe	22	51	—	45,0	—	45	—					
	Dominikalst.					—	9	—					
	Rustikalsteuer.					—	36	—					
	Zusammenstellung.												
	Lit. A . .	31	55	—	235,5	2	49	7	—	21	1		
	„ B Zapfenrecht	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—		
	„ C . .	11	40	—	72,9	1	2	5	—	2	3		
	„ D Forstrecht	—	—	—	— —	—	28	7	—	—	—		
	„ E . .	22	51	—	45,0	—	36	—	—	—	—		
	Totalbesitz u. Steuerschuldigkeit in Simplo	65	46	—	353,4	4	57	3	—	23	4		

königlichen Rentamts . . . .

Dominikalverhältniße. Präſtationen aller Art. Benennung.	An Getreid.				An Geld u. Geldanſchl.			Einfache Dominikalſteuer.			Anmerkungen.
	S.	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
E.											
Thannershofsgründe reluirtes Eigenthum laut Brief v. 29. Mai 1827.											
Gerichtsbar zum Landgericht.											
Reicht zum Rentamt											
Scharwerkgeld .	—	—	—	—	—	56	4				
Zenſus	—	—	—	—	—	44	7				
Habergilt . . .	1	5	—	—	7	20	—				
Summe	1	5	—	—	9	1	3	—	9	—	
Lit. A . .	—	—	—	—	44	34	—	—	44	5	
» B . .	—	—	—	—	2	5	4	—	2	1	
» C . .	—	—	—	—	7	53	4	—	7	7	
» D . .	—	—	—	—	3	10	—	—	3	1	
» E . .	—	—	—	—	9	1	3	—	9	—	
	—	—	—	—	66	44	3	1	6	6	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim,)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl o. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehent-Herr.	Foli. d. Umschreibkatast.
		T.	D			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
	Hier einige Umschreibungen. (als Erläuterungen zu §15)												
	IV. Qua. 18$\frac{26}{27}$												
A.	Besitzstand . ohne Veränderung	31	55	—	235,5	3	34	4	—	21	1		
	Dominikalst.					—	45	1					
	Rustikalsteuer					2	49	3					
	Hierzu die Steuersimplen												
	Lit. B . .					—	—	—					
	„ C . .					1	2	5					
	„ D . .					—	28	7					
	„ E . .					—	36	—					15
	Neue Steuer schuldigkeit	—	—	—		4	56	7					
F.	I. Quat. 18$\frac{27}{28}$ Zugangsumschreibnng.												
2033	Taxbüchel . scripe.	10	31	1	10,3	—	10	2	—	—	—		
	Hiezu obige Steuerschuld.					4	56	7	—	—	—		
	Ganze Steuer.	—	—	—		5	7	1					

königlichen Rentamts (München.)

Seit den 18. Juli 1827 Bernhard Oßwald, durch Heurath.

Dominikalverhältniße. Praestationen aller Art. Benennung.	An Getreid. S	M	V.	S	An Geld u. Geldanschl. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikalsteuer. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
ad A	—	—	—	—	44	34	—	—	44	5	Die Kirchenpflegschaft Sachsenhausen hat mit hoher Bewilligung der Untercuratel das früher leibrechtige Maißlgütl, auf Bitten des Bernhard Oßwald, in Erbrecht mit Mayerschaftsfristen umgewandelt, und letztere für 1 Jahr auf 6 fl. 30 kr. regulirt laut Genehmigungs-Dekrete vom 20. August 1827. —
Abgang											
Leibgedings-Quote	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	
Verbleibt .	—	—	—	—	45	34	—	—	38	5	
Zugang											
Erbrechtmayerschafts Frist zu Ziser II. Maißlgütl .	—	—	—	—	6	30	—	—	6	4	
Summe .	—	—	—	—	45	4	—	—	45	1	
ad F. Taxbüchel. Gemeindstheil aus der Theilung v. 1805. Gerichtsbar zum kön. Landgericht. Ludeigen nach den gesetzlichen Normen ewig Zehentfrei.											Erkauft von Benno Riedel, Saxmayer um 150 fl. vi. Brief vom 2. October 1827

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim,)

Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse	Verhältnißzahl, d. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer.			Zehent-Herr.	Fol. d. Umschreibkataster.
		T.	D.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
	I. Quartat. 17$\frac{27}{28}$.												
L.D.	Für den Bezug des bisherigen Forstrechtholzes, aus der Wieden erhielt Bernhard Oßwald von seiner Gutsherrschaft dem Herrn Grafen Guido von Rottenhan im Vergleichswege eine Parthie von dem Dormacher Forste pr. 40 Tagwerk laut Vergleichsprotokoll vom 5. October 1827, als ein Ludeigenthum gegen einen Forstzins von 1 fl. in Geld, 3 Metzen Forsthaber												
	Forstpurifikations-Umschreibung.												
	Abgang.												
	Forststeuerbetrag pr. .	—	—	—		—	28	7	—	—	—		
	Verbleibt	—	—	—		—	—	—	—	—	—		
	Zugang.												
110½	Dormacherholz	40	—	1	40,0	—	40	—					
	perse												
	Dominikalst.	—	—	—		—	3	1					
	Rustikalsteuer	—	—	—		—	36	7					
	Hierzu lit. A	—	—	—		2	49	3					
	B	—	—	—		—	—	—					
	C	—	—	—		1	2	5					
	D	—	—	—		—	36	—					
	E	—	—	—		—	10	2					
	Ganze Steuerschuld.	—	—	—		5	15	1					

königlichen Rentamts . . . . .

Dominikalverhältniße. Präſtationen aller Art. Benennung.	An Getreid.				An Geld u. Geldanſchl.			Einfache Dominikalſteuer.			Anmerkungen.
	S	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
ad D.											
Das Dormacherholz											
Gerichtsbar zur Gräflich Rottenhan'ſchen Hofmark Mettenheim.											
Ludeigen laut der neben angeführten Vergleichsurkunde.											
Zur Hofmark Mettenheim.											
Forſtzins . . .	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	
Forſthaber . . .	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	3	10	—	—	3	1	

Ortschaft (Sachsenhausen) im Steuerdistrikte (Mettenheim)
Haus Nr. 1. Eigenthümer Bergmayer.

Laufende Numer.	Gegenstand.	Flächeninhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl, o. steuerb. Ertrag	Einfache Rustikal-Steuer.			Zehentverhältniße. Einfache Zehentst.			Zehentverhältniße. Zehent-Herr.	Foli. d. Umschreibkatast.
		T.	D			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
lit. A.	Besitzstand.	31	55	—	235,5	3	34	4	—	21	1		
	Abgang.												
34	Wiesenlohn	3	60	4	14,4	—	14	3	—	—	—		
	Verbleiben	27	95	—	221,1	3	20	1	—	21	1		
	Zugang.												
146	Angerwiese	3	45	5	17,3	—	17	2	—	—	—		
	Summe	31	40	—	238,4	3	37	3	—	21	1		
	Dominikalst.	—	—	—		—	45	1					
	Rustikalsteuer	—	—	—		2	52	2					
	Hierzu lit. B	—	—	—		—	—	—					
	C	—	—	—		1	2	5					
	D	—	—	—		—	36	7					
	E	—	—	—		—	36	—					
	F	—	—	—		—	10	2					
	Ganze Steuerschuldigkeit	—	—	—		5	18	—					

königlichen Rentamte . . . .

Dominikalverhältniße. Präſtationen aller Art.								Einfache Dominikalſteuer.			Anmerkungen.
Benennung.	An Getreid				An Geld u. Geldanſchl.						
	S	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Lit. A.											
Ohne Veränderung.											Bernhard Oßwald hat ſeine Wieſenlohe Wieſe Cat. Nr. 34 an Simon Rattenhuber Pfeiffer zu Mettenheim, gegen deſſen Angerwieſe Cat. Nr. 146 gleichum — lediglich der beſſern Gelegenheit willen — vertauſcht, laut Brief v. 21. October 1927.
											NB. Solche Täuſche ſind im Iſarkreiſe ſeit dem Beſtehen des Definitivums im ſelben mehrere Tauſende zum Beßten der Landwirthſchaft vorgenommen worden. Ganze Dörfer haben ſich auf ſolche Weiſe arrondirt.

Formular eines Bauernkatasters, zu § 3 gehörig.

Steuerdistrikt (Mettenheim,) Ortschaft Sachsenhausen

Haus Nr. 1. Eigenthümer Bernhard Oßwald Bergmayerund Wirth.

Laufende Numer.	Gegenstand und Benennung.	Flächen-Inhalt.		Bonitätskl.	Verhältnißzahl.	Einfache Steuer.			Anmerkungen.
		T.	D			fl.	kr.	hl.	
	Wohnhaus, Stadel und Stallung, dann Hofraum und Garten . .	0	64	6					In dieser Rubrik könnte der Eigenthümer, dem die Zehentherrlicheu, und die Dominikal-Verhältniße seiner Besitzungen so gut bekannt sind, als die Flurennamen derselber, angeben, wohin jede einzelne Parzelle gehöre; ob sie zu dem bishörigen Komplexe gehöre, oder walzend sey, ob er davon einen Zehent — wem? und wie viel geben? ob die Parzelle eigen oder grundbar, und wem? Grundbar sey, wie viel er Stift u. s. w. gebe. — Da würde der Liquidation ersprießlich vorgearbeitet werden.
	An Acker.								
	9 Baufelder, als: das Lohland . .	1	50	7					
	Der Giesingerberg . .	4	67	8					
	Der Garten-Acker . .	1	36	8					
	Der Angeracker	3	80	8					
	Die Sonnenlethe . .	4	37	8					
	Das kleine Land	0	47	7					
	Das lange Land	0	98	8					
	Der Straßen-Acker . .	5	44	9					
	Der obere Straßenacker u. s. w.	1	14	8					

Anmerkung.

Wie der Detailmesser in eine Gemeinde kommt, könnte er unvorzüglich an dem Gemeinde-Vorsteher so viele (lithographirte) Bauernkataster übergeben, als Eigenthümer in der Gemeinde sind: diese hätten dann, während der Messer die Gränzen der Gemeinde eingeht, ihrer einzelnen Besitzungen, und zwar nach der Ordnung, daß vorerst die Ackerfelder nach ihren Flur-Abtheilungen oder Aetzen, dann die Wiesen, hierauf die Waldungen, endlich der übrige Grundbesitz zu kommen haben, in die zweite Rubrik „Gegenstände“ einzuschreiben, und bei jedem Grundstücke seinen bleibenden Namen beizusetzen. Im Verlauf der Messung könnte dann der Messer bei jeder Parzelle den laufenden Numer beisetzen, und die dritte Rubrik „Flächeninhalt“ ergänzen. Dann würden dem Eigenthümer die Bauernkataster zurückgestellt, und ihnen bedeutet, daß sie bis zum Beginneen der Bonitirung der Richtigkeit des Besitzstandes vorläufig prüfen sollten. Nach vollendeter Bonitirung wird von dem Bonitirungsbeamten den Eigenthümern die vierte Rubrik „Bonitätsklasse“ eingeschrieben; diese haben selbe zu prüfen, und wenn sie gegen eine oder die andere Klasse im Vergleich zu einen dritten eine Einrede machen wollten, diese in Zeit einem Monat zur peremtorischer Frist, nach dem Reclamations-Edikt anzubringen. So gienge die Sache schneller.

Wie hier beim Bernhard Oßwald Bergmayer zu Sachsenhausen verfahren wurde, so gieng es — nach denselben Grundsätzen und Vorschriften, von einem Steuerpflichtigen zu dem andern, nach der Reihenfolge der polizeilichen Haus-Numern derselben Ortschaft. So verfuhr man von einer Ortschaft zur andern, bis die Besitzungen aller Steuerpflichtigen desselben Steuerdistriktes (nach der vor Augen liegenden Weise) katastairt waren.

Wir wollen nun diese wirkliche Besteuerung nach den Grundsätzen des Definitivums etwas näher betrachten.

Anmerkung.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, muß ich hier anmerken, daß die Umschreibungen, wovon einige Beispiele angeführt wurden, in einem eigenem Kataster (Umschreibkataster) fortgeführt werden, indem an dem primitiven Kataster nach vollzogenem Abschluße nichts mehr geändert werden solle.

I. Kapitel.

Von der Aufschrift des Katasters.

§. 1.

Die Aufschrift dürfte wohl an sich schon und ohne eine weitläufige Erörterung — deutlich seyn; — eben so richtig dürfte der Beisatz seyn: „Lagerbuch über das gesammte Grundvermögen;“ denn auf dem Distriktsplane sind alle Grundstücke (und zwar nach der Messungs-Instruktion vom 12ten April 1808) mit Herausheburg ihrer topographischen Eigenschaften, ob selbe nämlich Aecker, Gärten, Wiesen, Waldungen, Seen, Teiche, eben, hügellicht oder bergicht seyen, u. s. w. verzeichnet. Zugleich ist jeder Parzelle der polizeiliche Hausnumer ihres Besitzers (Eigenthümers) mit rother Dinte — um besser in die Augen zu fallen — beigeschrieben. Auf diese Weise kennt jeder seine Gränznachbarn. Jede Flurabtheilung hat überdieß ihren eigenen Namen, und dieser wird in dem Distriktsplane eingetragen; er erleichtert das Aufsuchen jener Parzellen, die man sucht, und finden will, ungemein.

Wer solche Distriktspläne sehen will, findet sie genug in dem Depositorium der königlichen unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission. Sie sind reinlich, deutlich und geschmackvoll lithographirt, und fanden überall, wo das Steuerdefinitivum bereits eingeführt wurde, bei dem gemeinen Mann Eingang und Beifall, weil sie ihm bald verständlich wurden.

1te Anmerkung.

Nach dem neuen Messungs-Experiment vom 23ten März 1821 — als Nachbildung der französischen Messung-Instruktion fängt die Numerirung der Parzellen bei jedem Orte vom Vorne, oder mit Eins an. Dadurch bekommt man so viele 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. s. w. als Orte in einem Distrikte sind; wodurch die Kontrolle über die richtige Eintragung der Numern in das Kataster erschwert wird. Zugleich wurden nach dem neuen Verfahren die polizeilichen Hausnumern nicht mehr mit rother, sondern mit schwarzer Dinte — jedoch zum Unterschied von den laufenden Numern der Parzellen in etwas stärkeren Zügen (warum nicht gleich Gottisch?) eingeschrieben, z. B. | 12. 12. | Was soll aber doch damit gewonnen oder besser gemacht seyn? daß eher Verwechslungen statt finden von Leuten mit schwachen Augen?

2te Anmerkung.

Welche kostbaren Materialien liefern die Steuerdistrikts-Pläne nicht für die Topographie des Reiches? Welche Hilfsmittel liegen nicht in ihnen, für die Herstellung von Strom- und Flußkarten, u. s. w.? Hier ist ein Füllhorn für viele nützliche Zwecke.

III. Kapitel.

Von der zweiten Rubrik, Gegenstand.

§. 3.

Die Gegenstände der Besteuerung, in Bezug auf den Grundbesitz enthält vorerst, und vollständig der Distriktsplan. Aus ihm können sie in das Kataster übertragen werden, wenn man nicht für besser finden sollte, diese Rubrik aus den (anfänglich so benannten) Bauernkatastern, wovon ich hier ein Formular gebe, auszufüllen. Die Ordnung des Vortrages ist so, wie sie in dem Besteuerungsbeispiele dargestellt wurde. Man fängt mit dem Vortrag des Haupt-Gutes unter lit. A. an, und fährt dann mit den übrigen rechtlichen Eigenschaften gleichartiger Besitzun-

gen, unter den lit. B, C, D, E, F, u. s. w. fort, bis man am Ende ist; Letzters machen gewöhnlich die Gemeinds-theile.

Das Wesentlichste dieses Vortrages besteht aber darin, daß jedes selbstständige, das ist, in seinen rechtlichen Eigenschaften gleichartige (gewöhnlich auch eigens verbriefte) Besitzthum ausgeschieden, und eigens unter dem gerade einschlägigen Buchstaben katastrirt werde. Es wäre daher weit gefehlt, wenn z. B. der Angeracker Cat. Nr. 24 pr. 5 Tagwerk 80 Deci., statt bei dem Komplex des Wirthsgütls unter lit. A — bei dem Buchstaben C als walzender Engelschaltinger Acker z. B. statt Nr. 38 wäre in das Kataster E eingeschrieben worden. Beide Parzellen sind in ihren rechtlichen Eigenschaften ungleichartig; denn der Angeracker ist leibrechtig zur Hofmark Mettenheim, und der kurze Berg-Acker Nr. 38 ist neustiftsgrundbar zur Pfarrei Poppenried, beide sind ungleich nach der Art ihrer Grundbarkeit, und der grundherrlichen Belastung — wie das Besteuerungsbeispiel es darstellt.

Eine richtige Ausscheidung der Besitzungen nach ihren verschiedenen rechtlichen Eigenschaften, und eine wahrhafte Zusammenstellung des gleichartigen zum Behuf der Katastrirung ist aber eben keine so leichte Arbeit, und gar oft der Stein des Anstoßes gewesen. Als Regel gilt aber in dieser Sache Folgendes:

Es reihe sich das Eigenthum an das Eigenthum — sowohl in Bezug auf ganze Komplexe, als auf die einzelnen oder walzenden Besitzungen, das Erbrecht an das Erbrecht, das Freistiftige an das Freistiftige, das Leibrechtige an das Leibrechtige, das Lehen an das Lehen, das bodenzinsige Eigenthum an das bodenzinsige Eigenthum, und zwar jederzeit — wenn es seyn kann, auf den Grund gerichtlicher Urkunden. Diese — in Verbindung mit den Bruchstückweis bei den äußern Aemtern vorhandenen alten Saal- und Lager-

Büchern geben meistens brauchbare Behelfe an die Hand. Dazu ein wenig eigener Fleiß, und man kommt so ziemlich mit dieser Sache zurecht.

Wie verschiedenartig bei uns die Grundbesitzungen in Beziehung auf ihre rechtlichen Eigenschaften seyen, hierüber einige Aufschlüße in der 2ten Anmerkung zu diesen §. —

1te Anmerkung.

Anfänglich wurden die Flurnamen der einzelnen Parzellen nicht berücksichtigt, sondern diese nur nach der Reihenfolge der laufenden Numern katastrirt. Dieses kleine Ommissum hatte aber die ersten Liquidations-Arbeiten ungemein erschwert; denn der gemeine Mann kümmert sich wenig um den laufenden Numer — dieser ist für ihn ein leerer Schall — aber der Name seiner Aecker oder Wiesen, so wie der Name der Felder ist ihm von Bedeutung — darnach orientirt er sich leicht, und giebt Bescheid. Wenn man einen Bauersmann fragt — gehört der laufende Numer 1204 dein? so bekommt man keine verläßige Antwort — fragt man aber — gehört das Braitl Numer 1204 im Aufelde dein? gleich hat man Bescheid; Ja! oder Nein!

Die Königl. unmittelbare Steuerkataster-Kommission hat sich von der Nützlichkeit der Flurnamen überzeugt — die für die Oparationen des Katasters bei dem Liquidationsgeschäfte, so wie für alle jene Fälle, wo es sich um die Identität einer Parzelle handelt, damit verbunden war, und ihre Nachtragung in allen — den äußern Rentämtern bereits hinausgegebenen — Kataster in Vollzug setzen lassen. Noch ersprießlicher dürfte jene Nützlichkeit der eigenen Flurnamen werden, wenn die Aecker zugleich nach der Reihe ihrer Feldlagen katastrirt würden, z. B. Aecker. I. im Ae'feld, II. im Holzfelde, III. im Poppenriedenfelde, u. s. w. weil ein und derselbe Flurname, z. B. der lange Acker — in jeder der drei Feldlage vorkommen kann.

2te Anmerkung.

Zur Erläuterung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausscheidung des verschiedenartigen Besitzthumes nach seiner rechtlichen Eigenschaften verbunden sind, gebe ich hier aus dem I. Thl. §. 18 und 19 folgendes: gar in den meisten Fällen ist bei uns — wenn es sich um den Anbau und die Benützung der Erdscholle handelt, das Eigenthum, und mit ihm die Früchte der Aernten von Grund und Boden getheilt. Diese Theilung nach den sogenannten Kolonar-Verträgen ist so wichtig, daß hierüber der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 — diesem immer segenreicheren Vermächtniße des beßten Herzens — eine eigene Beilage sub Ziffer VI. gegeben wurde.

Wie die Grundbesitzungen in ihren rechtlichen Beziehungen gegenwärtig zueinanderstehen, mag folgendes zeigen, der Grundbesitz ist nämlich:

1) frei- oder ludeigen, auf ersterem liegen keine Grundabgaben, außer den landesherrlichen Steuern; auf dem zweiten haften gewöhnliche gerichtsherrliche Reichniße, als Scharwerkgelder, Futtersammlungen, Hundhaltungsgelder, Brodbauerngelder, Holzgefährt-Gelder, u. s. w., Wachsgilten zu Gotteshäusern, Gattergülten und dergleichen. —

2) Reluirtes Eigenthum, nach den Verordnungen vom 27ten Juni und 22ten Juli 1803, welche bei den — dem Staate inkamerirten, Grundgütern der ehemaligen Klöster das Obereigenthum mit dem Nutzeigenthume konsolidiren. Hierin ist bereits sehr viel Gutes von der Regierung geschehen.

3) Ganz Eigen- oder bodenzinsig Eigen gemachte, gemeine Beutel- auch Ritterlehen — nach dem Lehenedikt vom 7ten Juli 1808, und der Allerhöchsten Verordnung vom 6ten Juni 1815.

4) Aeltere und neuere Staatsrealitäten — ersteres bodenzinsiges- letzteres freies Eigenthum nach dem Edikt vom 30ten Sept. 1811.

5) Aeltere und neuere Forstrecht-Entschädigungsgründe — erstere mit, letztere ohne Bodenzins.

6) Grundbare Güter, und diese wieder

a) Erbrecht ohne, oder mit Mayerschaftsfristen nach dem Generale vom 3ten Mai 1779.

b) Freistift mit oder ohne Anleit.

c) Leibrecht, nach welchem der Kolonar-Vertrag mit dem Tode des Leibrechtes gänzlich erlöscht, — oder

d) Neustift — nach welchem der Kolonar-Vertrag sowohl mit dem Abgang des Obereigenthümers, als bei jeder Veränderung in der Persou des Grundholden gesetzlich aufhört, oder mit sehr vielen Kosten erneuert werden muß.

Eine reiche Perle mehr in der Krone des gegenwärtig regierenden Königs Majestät — würde es seyn, wenn auf seinen Befehl, den Ständen des Reiches, kurz oder später ein Gesetzentwurf vorgelegt würde — daß alle grundbare Güter vorläufig in ein bodenzinsiges Eigenthüm, so analog wie die Lehen nach dem Edikt vom 6ten Juni 1825 — umgewandelt, und die Laudemialgebühren in Mayerschaftsbodenzinse, und zwar nach 4 Procent des durchschnittsmäßigen Laudemiums aus den letzten drei Anfällen — umgewandelt, und den Grundholden gestattet würde, diesen Zins so lange fortzubezahlen, bis ihre häuslichen Umstände es erlaubten, das Mayerschafts-Bodenzins-Kapital ganz oder in Abschlägen von 50 — 100 fl. — heimzuzahlen. (Sieh I. Theil die Anmerkung zu § 19.) Auf solch eine Weise ließe sich, zum unberechenbaren Gewinn für den Nationalreichthum — das Loos der Grundholden ohne geringsten Nachtheil für die Grundherrn verbessern, und die innere Kraft

des Volkes verdoppeln. Wer würde gegen einen solchen Gesetzesentwurf stimmen?? — Die Reihenfolge des verschiedenartigen Grundbesitzes schließen,

7) die Gemeindstheile — ludeigen mit einer 10 oder 25jährigen, oder gar ewigen Zehentfreiheit.

Nun erwäge man, daß ein einziger Gutsbesitzer Gründe von allen diesen Kathegorien haben könne, und man wird mit mir einstimmen, daß ihre Ausscheidung eine gesunde Urtheilskraft und unverdrossenen Fleiß erforderte. Letztere siegt bekanntlich über Alles.

VI. Kapitel.

Von der dritten Rubrik »Flächeninhalt.«

§ 4.

Der Flächeninhalt einer jeden Porzelle wird ausgedrückt in Tagwerken und Decimalen, deren hundert das Ganze, nämlich ein bayerisches neues Tagwerk von 200 Schuhen in der Länge und 200 Schuhen in der Breite, oder von 40000 Schuh im Geviertraume ausmachen. Man spricht daher 130 Decimalen aus = 1 Tagwerk 30 Decimalen 200 Decimalen = 2 Tagwerk, 0,75 = klein Tagwerk 75 Decimalen. Diese Rechnungsweise in Decimalbrüchen eines Tagwerkes hat die Arbeiter des Katasters ungemein erleichtert.

Der Flächeninhalt ist das Ergebniß der Messung, und für mich die Veranlassung, von Letzterer etwas mehreres zu sprechen.

§ 5.

Im ersten Theile bei § 78 habe ich geschichtlich nachgewiesen, daß die Steuerausgleichung unserer Voraltern im Jahre 1721 — wegen Mangel eines Landesvermessung unvollständig ausfallen mußte; denn man hatte kein anders

Mittel vor sich, als den Angaben der Steuerpflichtigen in ihrer eigenen Sache, zwar auf Handgelübd an Eidesstatt — einen Glauben zu schenken, den sie — nach früheren Erfahrungen — nicht verdienten. Gab der Bauersmann z. B. bei einem Besitzthume pr. ½ Hofe 18 Tagwerke von Aeckern an; der Pfleger mußte sie einschreiben, wenn nicht eine handgreifliche Unrichtigkeit damit verbunden war. Nun ist aber bekannt, daß der Bauer so gut wie jeder andere Stand seine Politik habe. Weil er in gar vielen Fällen sieht, daß man von ihm viel fordere, wenn er Viel hat, so macht er sich auf den Schein immer ärmer als er ist, um dadurch einen Theil der Lasten von sich abzuwenden. So war es schon im Jahre 1600 — wie Maximilian der Erste in seiner Steuerausschreibung vom 1ten Juni 1600 bemerkte; diese Politik hatte aber die nachtheilige Folge, daß die Steuerlast immer mehr den Kleinbegüterten traf, der bei 2 — 3 Tagwerk Grundbesitze angeben mußte, was er wirklich hatte, (siehe den § 9 im I. Theil) während der Großbegüterte bei einem Besitzthume von 50 — 60 Tagwerken sich schon was zu guten rechnen konnte, und auch that. Dieses Hauptgebrechen der alten Steuerverfassung vom Jahre 1721 — wurde schon (nach Freiherrn von Kreitmayers Anmerkungen zum V. Theil des Cod. Max. Kap. 28 Nr. III. Seite 1841) in den Jahren 1752, 1760 und 1761, richtig und mächtig gefüllt; eine Messung des ganzen Landes aber für unmöglich gehalten.

Dieses Hauptgebrechen entgieng auch jenen Männern nicht, welche Seine Majestät der König im Jahre 1807 mit der Steuerrectification beauftragte, und die Frage: ob eine Detailvermessung zum Zweck einer endlichen Steuerausgleichung unbedingt nothwendig sey? wurde von ihnen einstimmig beantwortet, mit Ja! Maximilian Joseph, dieser für alles Große, Gute und Gerechte gleich empfängliche Herr, ordnete durch Seine königliche Entschließung vom 27ten Jä-

ner 1808 die Detailmessung des gesammten Reiches an. Die edelsten und kenntnißreichsten bayer'schen Männer vom Fache vereinigten wetteifernd ihre Bemühungen, um daß Messungsgeschäft unverzüglich zu beginnen, in Gang zu bringen, darin zu erhalten, und einsichtsvoll zu leiten. Da sehr viele dieser Männer noch leben, so würde ich ihre Bescheidenheit beleidigen, wenn ich ihre Namen nennen würde, — das Vaterland kennt sie schon. Welche schnelle Fortschritte das Messungsgeschäft machte, habe ich in der Einleitung schon erzählet. —

§ 6.

Die Messung ist ein rein wissenschaftliches Geschäft — ihre Kenntniß ein eigenes Fach des menschlichen Wissens und kein Gemeingut. Eine Abhandlung von ihr — zur Beurtheilung der definitiven Steuerverfassung in Bayern, kann also unmöglich im Plane dieser kurzen Abhandlung liegen, ist übrigens auch nicht nothwendig, da Herr Geometer Gebhard (der hier in seinem Fache ist) in seinem Werke:

»Das Grundsteuerkataster aus der Messung und dem Reinertrage entwickelt»

München 1824 (bei Kap. I. § 1 — 24 incl.) das Wissenswürdigste von ihr dem Publikum mitgetheilt hat. Das Messungsgeschäft ist übrigens in guten Händen; darüber kann und darf das Volk beruhiget seyn, und nachdem die Messung der einzelnen Parzellen zum Behufe einer definitiven Steuer peraequation unbedingt nothwendig, und sie (nach dem Berichte des Abgeordneten Herrn geheimen Rathes von Utzschneider im 5ten Beilagenband zu den Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1822 S. $\frac{422}{423}$) schon bis nahe zur Hälfte (ohne die Messungen von 1823 — 1827 zu rechnen) vorangerückt ist — diese Fortschritte an und für sich ein Stehenbleiben auf halbem Wege lächerlich machen würden, so wird das Volk, das ist,

die steuerpflichtigen Grundbesitzer — nicht entgegen seyn, wenn Umstände einen Vorschuß zur momentanen Deckung der Messungskosten nothwendig machen sollten; denn diese können pr. 1 Tagwerk in maximo nur zwölf Kreutzer betragen. Darum wird sich wohl kein Grundbesitzer über die Quer ansehen lassen. Auch wird sich niemand beklagen, wenn er seinen Steuerkataster-Auszug bezahlen (nämlich die Auslagen für Papier vergüten, und die gesetzliche Schreib-Gebühr pr. Bogen 12 kr. entrichten) muß. Man zahlt ja die Katasterkosten auch jetzt schon indirekte mit den Steuern.

§ 7.

Daß die Detailmessung des gesammten Grundbesitzes zur Steuerperaquation nothwendig sey, wurde noch von Niemanden bestritten, dagegen aber die Art, nach welcher die Messung bei uns ursprünglich vorgenommen wurde, in den neuesten Zeiten, das ist, seit dem 23ten Mai 1821 — abgeändert. Ursprünglich — das ist, nach der Messungsinstruktion vom 12ten April 1808 — hatte man es am zweckmäßigsten erachtet, das Königreich Bayern in vier Regionen, oder Haupthimmelsgegenden nach der Art einzutheilen, daß von der äußerst nördlichen Gränze bis zur südlichen — durch das Zenith (Scheitelpunkt) des nordlichen Frauenkirchen-Thurms ein Meridian errichtet, auf selben von Westen gegen Osten ein Paralellkreis (in Bezug auf den Erdäquator) perpendikular gezogen, und jedem der beiden Hauptkreise — in einer Entfernung von 8000 bayer'schen Schuhen so viele Paralellkreise angereiht würden, als es die Ausdehnung und der Umlauf des Reiches erforderten. Hierüber zu Anschauung folgende Handzeichnung.

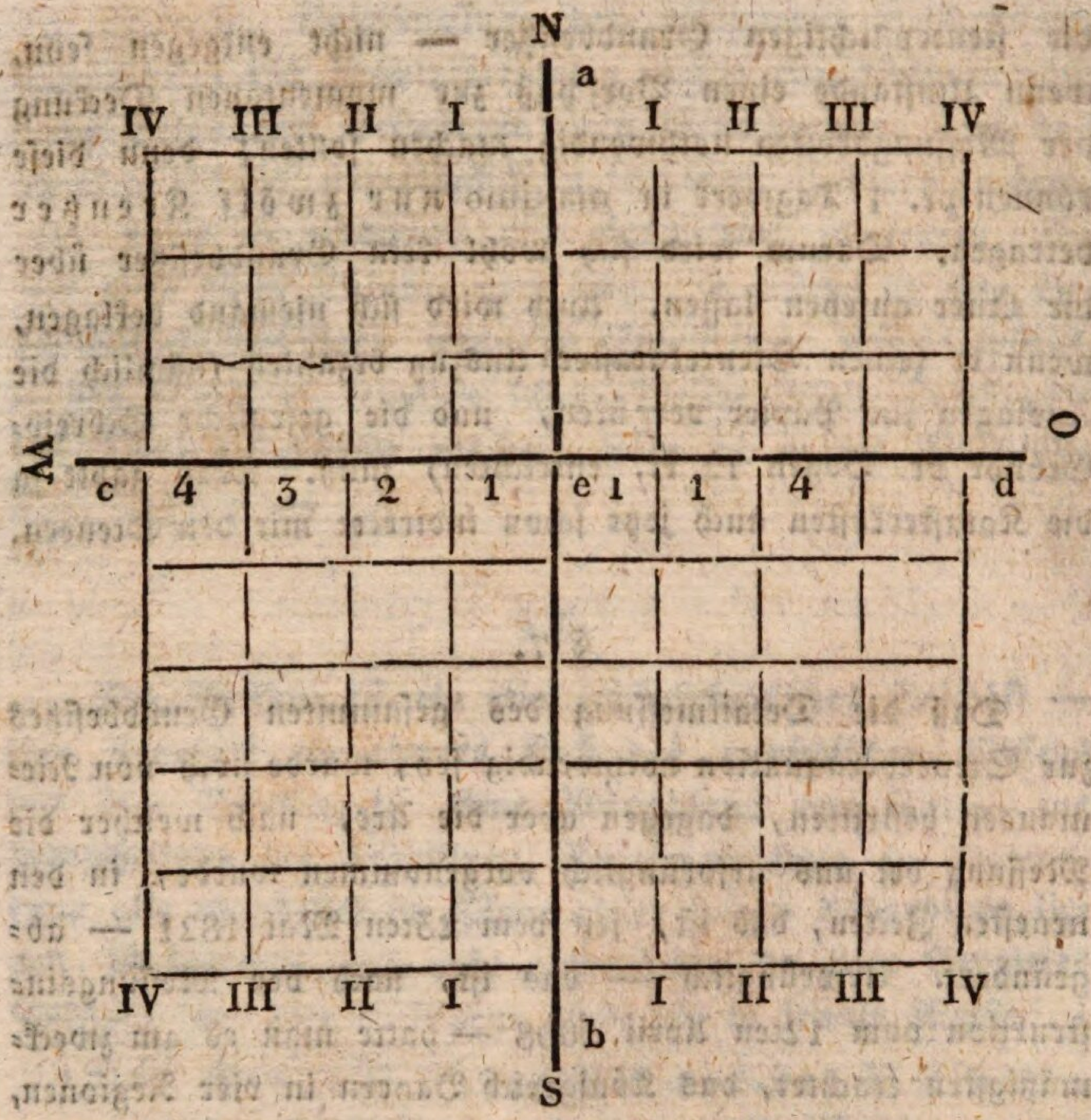

Die Linie a b sey der Meridian, c d der Paralellkreis, die sich im Zenith des nördlichen Frauenkirchenthurmes zu München, e perpendikular durchschneiden. Das übrige sind die den beiden Hauptkreisen entsprechenden Nebenkreise, welche gleichfalls wieder perpendikulär aufeinander gezogen sind, und zwar von 8000 Schuhen zu 8000 Schuh, und auf diese Art lauter Vierecke bilden, die 8000 × 8000, das ist, 64,000,000 bayer'sche Quadratschuhe, oder 1600 Tagwerke in sich enthalten. Ein solches Quadrat heißt eine Detailblatte. Die Bestimmung der vier Seitenlinien gehört zum Bereiche der höhern oder sphärischen Trigonometrie — wegen der sphäroidischen Gestalt der Erde, die Messung der Detailblätter zu den Verrichtungen der gewöhnlichen Meßkünstler. Diese Art der Messung könnte man die analyti=

sche nennen, weil man dabei vom Höchsten herab zu dem Detail geht; — die Art, wie man in Frankreich mißt, nämlich ausgehend, von einer jeden Gemeinde, also, dem Untersten, dürfte dann die synthetische Messungmethode geheißen werden. Die unserige ist (nach dem 5ten Beilagenbande zu den Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände, Seite 417) mathematisch genau; und hat auch noch den Vorzug für sich, daß sie die Kontrole der Detailmessung in sich trägt. Jeder Messer muß seine 1600 Tagwerke herausbringen, wenn seine Arbeit richtig seyn soll. Sie hat noch den weiteren Vorzug, daß sich die Detailblätter die durch lauter gerade Linien getrennt sind, eben deßwegen leichter anschließen lassen, als wenn die Gemeinden nach ihren krummen Linien zusammengesetzt werden sollen, um die Karte eines Departements, z. B. zu erhalten. Durch sie ist auch die Revision erleichtert, also die Messung wohlfeiler gemacht.

Aus den Detailblättern können jederzeit die Gemeinds- oder Steuerdistriktspläne — nach Belieben — zusammengesetzt werden. Man hat diese Messungsweise für ein Meisterwerk angesehen, und das mit Recht — desto unerklärbarer ist es daher, warum man im Jahre 1821 davon abgehen konnte, um das Messungsgeschäft schwerer und kostspieliger zu machen, indem jede Gemeinde mit ihren stets veränderlichen, öfters auch strittigen, manchmal sogar ungewissen polizeilichen Gränzen auf sich selbst basirt werden sollte. Zum Glück dauerte aber diese Messungsepisode nur ein Jahr; sie lieferte keine genauere Arbeiten, als früher, kostet aber mehr.

Anmerkung.

Ueber den Gegenstand der Messung ist mit Nutzen und vielem Vergnügen, das oben angeführte Werk des Herrn Geometers Gebhard, und zwar von Seite 29 — 36, und Seite 76 — 126 zu lesen.

Nun nur ein paar Worte über den Maaßstab.

Die Königliche unmittelbare Steuerkataster-Kommission nahm zu den Detailmessungen auf dem Lande den 5000 theiligen Maaßstab, das ist, den bayer'schen Schuh in 5000 Theile zertheilt. Dieser Maaßstab ist zwar ziemlich klein, jedoch bei dem gewöhnlichen Grundbesitze auf dem Lande noch immer hinreichend groß und deutlich genug; in den Städten und Märkten wird er um die Hälfte größer genommen, indem man da mit dem 2500theiligen Maaßstabe mißt; bei Krautgärten wird, nach Umständen, wohl gar nach dem 1250 theiligen Maaßstabe detallirt.

Gegen die 5000theiligen Maaßstab ist vieles eingewendet, das Eingewendete aber von ihren Urhebern selbsten widerrufen worden, da sie nichts Besseres zu geben wußten.

Den Männern, welche im Jahre 1808 mit Abfassung einer Messungsinstruktion beauftragt waren, war es gar wohl bekannt, daß ein 2500theiliger Maaßstab die Figuren auf dem Plane deutlicher, das ist, dem Auge sichtbarer geben würde; allein denselben entgieng aber auch der geometrische Lehrsatz nicht, daß sich die Flächen gegeneinander verhalten, wie die Quadrate der Linien, das heißt, ein nochmal so langer Maßstab eine vierfach größere Fläche; ein Umstand der die ohnehin großen Kösten unnöthigerweise noch mehr vergrößert hätte.

So viel von dem ersten Hauptfactor des Definitivum, das ist, von der Messung, deren Standpunkt rein wissenschaftlich und zu hoch ist, als daß sie viele Anfechtungen erleiden durfte — desto heftiger wurde der zweite Hauptfactor des Definitivums, die Bonität der Gründe, angegriffen, weil er auf den Weg der Erfahrungen gefunden wird, wo Jedermann kompetenter Richter seyn will.

Davon im nächsten Kapitel.

V. Capitel.

Von der vierten Rubrik: Bonitätsklasse.

§. 8.

Wie man bei den mehrfältigen Versuchen zur Ausmittlung eines einfachen, praktisch brauchbaren und dauerhaften Maaßstabes, nachdem die Steuern vom Grundvermögen auf die einzelnen Theile gleichheitlich vertheilt werden sollten, auf den Gedanken kam, neben der metrischen Größe der Grundbesitzungen, auch ihre natürliche Fruchtbarkeit zu einen Hauptfactor des Vertheilungsmaaßstabes zu machen; dieses habe ich in der Einleitung bereits erzählt. In diesem Kapitel soll ganz kurz das Verfahren beschrieben werden, welches bei der Bestimmung und gegenseitigen Abmessung der natürlichen Fruchtbarkeit von einer Parzelle zur andern bisher beobachtet wurde.

Wie uns Hr. Ritter v. Grünberger in seinem rückgelassenen Manuscripte Seite 15 — 20 erzählt — folgte die Abtheilung der Steuerrektifikations-Commission, welche mit dem Entwurfe eines Steuerdefinitivums (Regierungsblatt 1808 Seite 434) beauftragt waren, den Winken der Natur. Diese große Lehrmeisterin hat nämlich von jeher den Grund und Boden, wie im Einzelnen und Kleinen, so im Ganzen und nach der Menge und Güte seiner Erzeugniße, abgetheilt, und diese Abtheilung für Jedermann kennbar gemacht. Diese Abstuffung der Güte oder natürlichen Fruchtbarkeit unserer Erdscholle ist eine allgemein bekannte Sache, und bereits sprichwörtlich geworden nach dem: non omnis fert omnia tellus; sie ist es auch, die uns Menschen durch das Band gegenseitiger Bedürfniße einander näher bringt, nnd das Leben gesellschaftlich macht.

Nach ihren Erscheinungen im wirklichen Leben nennen wir das Grundstück A. beßer, als das Grundstück B., wenn A in derselben Zeit und bei einem gleichen Bauaufwande 3

Schober (oder Schok) Getreides zur Aernte giebt, während von B nur zwei Schober geärndtet werden. Besser nennen wir A noch, wenn die Aerndtefrucht Weitzen oder Gerste, statt Korn oder Haber ist. So ist es einmal im wirklichen Leben durchgehends angenommen, das heißt, die Güte von Grund und Boden läßt sich bestimmen durch die Menge und Güte seiner Erzeugniße.

Diese Kraft der Erdscholle aber, aus dem in ihren Schoos zerstreuten Saamen, obige Menge von Getreiden hervorzubringen, heißt seine natürliche Fruchtbarkeit. Die Grundbesitzungen sind also unter sich nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von einander unterschieden, und abgetheilt, und zwar genau im Maaße der Letzteren. Im Kleinen sehen wir diese Abtheilung in jeder Flur — wer es bei uns im Großen sehen will, der bereise das Unterland und das Oberland von Bayern, oder den bayer'schen Lechrain und das Lechfeld.

Die natürliche Fruchtbarkeit der Erdscholle läßt sich bemessen durch die Menge und Güte der von ihr erzeugten Früchte. Wie läßt sich aber dieses Maaß — zum Behuf der Grundsteuerperäquation — in Zahlen ausdrücken? Die Antwort im nächsten

§. 9.

Die königl. Steuerrektifikations-Commission, ihren Weg verfolgend — begann die Abmessung der natürlichen Fruchtbarkeit bei den Aeckern, weil der Ackerbau doch immer der ausgebreitetste und wichtigste Zweig unsrer vaterländischen Landwirthschaft ist, und sehr wahrscheinlich auch bleibt. —

Ein Ackerland producirt indessen nicht immer einerlei Getreid; die Nachhaltigkeit des Getreidlandes ist durch den — jeden Orts — üblichen Fruchtwechsel bedingt. Diesen Fruchtwechsel in einem Kreislaufe des Anbaues heißt man gewöhnlich Turnus (Umlauf). Er muß bei der Bestimmung und Abmessung der natürlichen Fruchtbarkeit vor allem er-

forscht und berücksichtiget werden. So z. B. baut man in mittelguten Ackerböden vom Oberlande Bayerns auf ein Land —

im 1ten Jahre (nach gehöriger Düngung) Weitzen,
„ 2ten „ „ „ „ Gerste,
„ 3ten „ ist brach,
„ 4ten „ (nach gehöriger Düngung) Korn,
„ 5ten „ „ „ „ Haber,
„ 6ten „ ist brach — gewöhnlich mit einer Kleenutzung als besondere Industrie der Landwirthschaft. Nach sechs Jahren fängt der Kreislauf wieder von Vorne an. Derselbe ist aber nicht überall gleich, wäre also vor dem Beginnen der Bonitirung zu den Akten der Steuerkataster-Commission zu konstatiren.

Gesetzt obiges Land ertrüge

im 1ten Jahre	bei 2½	Metzen Aussaat an	Weitzen	= 2½	Schäffel
„ 2ten „	„ 3	„ „	„ Gerste	= 3	„
„ 4ten „	„ 4	„ „	„ Korn	= 3½	„
„ 5ten „	„ 4	„ „	„ Haber	= 3	„

so wäre uns, zum Behuf der Rechnung, damit noch nichts gedient; denn diese vier Getreidärndten sind ungleichartige Größen, die sich nicht addiren lassen. Man mußte diese vier Aerndten in verschiedenen Getreidsorten eine Aerndte-Einheit finden, und die Steuerrektifikations-Commission fand sie im Korn oder Roggen, als der ausgebreitesten und unentbehrlichsten der vier Getreidsorten. Denn aus ihm bereiten wir das Erste und Vornehmste unserer täglichen Nahrungsmittel, das liebe Brod, um das wir Gott mit den Worten des Herrn bitten: »Gieb uns heute unser tägliches Brod.

Das Korn ist überdieß, und eben seiner Unentbehrlichkeit halber diejenige Getreidgattung, deren Marktpreis (auf dem großen Getreidmarkte der Völker) die Marktpreise der übrigen Getreidsorten regulirt, das ist, zu sich hinauf-

oder herabziehet. Das Korn besitzt dann ferners die hervorstechende Eigenschaft, daß sein innerer Werth oder bleibender Marktpreis unter allen Gegenständen des großen Völkerverkehrs das ständigste Verhältniß zu dem Werthe des Silbergeldes als Münze und Waare (in großen Zwischenräumen) von jeher gehabt habe, und wie die Sachen im Welthandel jetzt stehen, auch lange noch haben werde. Momentane Abweichungen von dieser regelmäßigen von Adam Schmith und vielen andern tiefdenkenden Männern — beobachteten Gange im Getreidverkehr der Völker ändern die Regel nicht ab — so wenig, als man bei uns nach den Resultaten eines einzigen Schrannentages die Getreide-Durchschnittspreise eines ganzen Jahres bestimmen kann. Das Korn ist demnach die vornehmste, und diejenige Getreidgattung, auf die sich alle übrigen, als Weizen, Gerste und Haber (auch Feesen) zurückbringen, und der Mannigfaltigkeit unserer gewöhnlichen Getreidärndten eine Einheit (zum Behuf der Rechnung) geben lassen; durch welche gemeinschaftliche Eigenschaft? Das werden wir gleich sehen

§. 10.

Die verschiedenen Getreidgattungen sind vorzugsweise zur Nahrung der Menschen bestimmt; und in dieser Beziehung wird ihre relative Güte durch die Menge der ihnen inwohnenden Nahrungstheile bemessen. Dieses Inwohnen der Nahrungstheile heißt man im gemeinen und wirklichen Leben die Nahrhaftigkeit. Diese Eigenschaft des Getreides ist gar nichts chimärisches, sondern eine wirkliche — dem ganzen Volke bekannte Sache. Jedermann weiß, daß der Weitzen nahrhafter seye, als das Korn, dieses nahrhafter als die Gerste, welche wiederum an der Menge der Nahrungstheile den Haber übertrifft. Die Grade der verschiedenen Nahrhaftigkeit dieser vier (bei uns) am üblichsten Getreidegattungen äussern sich schon, so ziemlich genau — durch ihre specifische Schwere oder ihr Gewicht. Langjährige Be-

obachtungen in dieser Sache haben ergeben, daß — in gewöhnlich fruchtbaren Jahrgängen und bei vollkommener Auszeitigung der Getreide, das Verhältniß ihrer Nahrhaftigkeit (darstellbar im Gewichte) also bestehe, daß ein Schäffel oder sechs Metzen Korn in runden Zahlen) gleich seyen = 4 Metzen Weitzen = 8 Metzen Gerste = 12 Metzen Haber (auch Feesen). Mittels dieses Verhältnißes läßt sich nun jede Getreidärndte auf Eine Korn- oder Roggen-Aerndte reduciren, und das Maaß einer jeden Grundparzelle gleichförmig durch eine gewisse Quantität Korn oder Roggen ausdrücken. Versuchen wir es bei dem §. 9 angenommenen Beispiele, und wir bekommen

statt $2\frac{1}{2}$	Schäffel	Weitzen	= $22\frac{1}{2}$ Metzen
" 3	"	"	= $13\frac{1}{2}$ "
" $5\frac{1}{2}$	"	"	= 21 "
" 3	"	"	= 9 "
			66 Metzen

Korn oder 11 Schäffel — in sechs Jahren, also in einem Jahre 11 Metzen. Setzen wir, ein anderes Land trage in sechs Jahren 60 Metzen Roggen, also in einem Jahre 10 Metzen, ein anderes 8 Metzen, ein anderes 6 Metzen, ein anderes u. s. w., und die Bedürfniße des öffentlichen Schatzes wären von der Art, daß von einem Metzen einer solchen Roggenärndte ein sechszehntl als Steuer gegeben werden müßte, so hätten wir eine wirkliche und gerechte Steuer-Peräquation vor uns, denn die Roggenärndte pr. 11 Metzen gäbe dann 11 Sechszehntl jene pr. 10 Metzen 10 Sechszehntl, die pr. 8 Metzen 8 Sechszehntl, und so durch alle Abstuffungen nach Belieben fort.

Allein! die Zeiten einer solchen patriarchalischen Finanz-Administration, wo die Steuern in aliquoten Theilen der jährlichen Erzeugnisse aus Grund und Boden, oder in den Erstlingen der Früchte gegeben werden durften, sind schon lange vorüber — der Werthausgleicher für alle Güter ist das Geld und zwar die Metallmünze.

Welchen Geldwerth soll nun ein Schäffel Korn gleichförmig und überall (für den Umfang des Königreiches Bayern) haben, um tauglich zu seyn, darnach den Steuerantheil des Grundvermögens auf die einzelnen Parzellen oder Besitzungen gerecht, zu repartiren, und — durch diese gerechte Vertheilung — zu peräquiren?

§. 11.

Unsere Voráltern legten nach §. 8. im I. Theile — in ihrer Steuer-Instruction vom Jahre 1594 den Getreidärndten, insoferne deren Vorräthe oder irgend ein Einkommen an selbem Gegenstande der damaligen Besteuerung waren — folgende Steuerwerthe zum Grunde: nämlich ein Schäffel Münchner Mäßerei (jetzt das allgemeine Getreidmaaß)

a) Weitzen	2½ ℔.	oder	20	Schillinge
b) Korn	2 ℔.	=	16	=
c) Gerste	1½ ℔.	=	12	=
d) Haber	1 ℔.	=	8	=

Diese Getreid-Steuerwerthe wurden nicht nur in der Steuer-Instruction vom Jahre 1612 — sondern auch bei ihrer Revision im Jahre 1721 beibehalten (sieh im I. Theil §. 15). Wäre das Schäffel Weitzen zu 3 ℔. gerechnet worden, so würde sich nach den alten Steuerwerthen folgende Abstuffung der vier hauptsächlichsten Getreidsorten ergeben, nämlich wie 24. 16. 12. 8. auch wie 12. 8. 6. 4. rc. ein Verhältniß, das ziemlich genau jenem nahe kommt, das wir §. 10 von selben in Bezug auf ihre Nahrhaftigkeit, oder specifische Schwere angegeben, und nur in Bezug auf den innern Werth umgekehrt ausgedrückt finden. Denn auch dort sind 4 Metzen Weitzen = 6 Metzen Korn,
= 8 = Gerste,
= 12 = Haber angenommen worden. Dieses Verhältniß also, in welchem wir unsere vorzüglichsten vier Getreidegattungen §. 10 in Bezug

auf ihre relative Nahrhaftigkeit und specifische Schwere, oder was eins ist — auf ihren inneren oder Verbrauchswerth gegen einander gesetzt erblicken, war auch unseren Voráltern schon 1594 bekannt, und von ihnen — jeder ihrer Steuer-Instructionen von 1594 bis 1721 zum Grunde gelegt worden. Es ist daher uralt und wahr; denn das Seyn ist die Wahrheit.

Es hat sich zwar seit 1594 bei uns nicht nur der alte Münzfuß, sondern auch vorzüglich der Marktpreis des Silbergeldes wesentlich verändert, wie jedermann aus der Geschichte weiß, und ich im I. Theile §. 15 nachgewiesen habe; allein! das alte Werthsverhältniß der vier Getreidgattungen in Bezug auf ihre Brauchbarkeit zu den Zwecken der menschlichen Nahrung ist dasselbe geblieben. Wenn wir jetzt nur den Preis eines Schäffels, Korn z. B., nach dem heutigen Silberwerthe und nach unserer gegenwärtigen Metallmünze wissen, so ist das ganze Problem gelöst. Und dieses können wir, wenn wir berücksichtigen, daß seit dem Jahre 1594 bis auf unsere Zeiten (wegen Entdeckung der reichen Silbergruben in Amerika) der Geldwerth des Silbers um $3\frac{1}{2}$ Mal niedriger geworden sey, das heißt, daß man heute $3\frac{1}{2}$ Mal mehr Silbergeldes hergeben müsse, als 1594 — um dieselbe Quantität z. B. ein Schäffel Korn zu kaufen. Nun war 1594 ein Schäffel Korn = 2 tb. Pfenning; heute würde man sohin $2 \times 3\frac{1}{2}$, das ist = 7 Pfund Pfenninge brauchen, um sich auf dem großen Getreidmarkte der Völker **ein Schäffel** Korn zu verschaffen; es sind aber 7 tb. = 8 fl. — jetziger Münze. Also ist der Verbrauchswerth eines Schäffel Korns oder Roggens nach den gegenwärtigen Verhältnissen des allgemeinen Weltmarktes gleich = **acht Gulden**. Daraus ergeben sich **die Verbrauchswerthe** oder die seit langer Zeit her **konstanten Marktpreise** der übrigen Getreidgattungen nach dem §. 9 und 10 von selbst; denn es sind

6 Metzen Korn = 4 Metzen Weitzen, oder
3 » » = 2 » » demnach
4 » Weitzen = 8 fl., und
2 » » = 4 fl., mithin

6 Metzen oder ein Schäffel Weitzen = 12 fl.
6 » Gerste = 3 Metzen Weitzen oder 6 fl.
6 » Haber (auch Feesen) = 3 Mtzn. Korn oder = 4 fl.

So war es auch bei unsern Voraltern schon im Jahre 1594 bis auf eine kleine Abweichung bei dem Weitzen.

Anmerkung. Daß die Getreidpreise des Steuerdefinitivums keine Schrannenpreise seyn können, dürfte nach ihrer geschichtlichen Begründung wohl jedermann vor Augen liegen. Sie sind nichts anders, als die konstanten Verbrauchswerthe unserer vier vorzüglichsten Getreidgattungen, wie sie sich durch eine lange Reihe von Jahren, im Verkehre der Völker, gegen den inneren Werth des Silbers als Metallmünze und Waare ausgebildet und bleibend festgestellt haben.

Daß man bei der Aufsuchung und der Ausmittlung der Getreidpreise für das Steuerdefinitivum Schrannenpreise bei der Hand haben mußte, versteht sich wohl, wie bei allen Gegenständen der Erfahrung, von selbst. Erfreulich ist es aber zugleich, wenn man aus dem aktenmäßigen Zustande der bayerischen Finanzen, den der hochverdiente und in diesem Fache mit Ruhm ergraute Hofrath und Lehrer auf der vaterländischen Hochschule, Herr Frohn, im Jahre 1800 dem Publikum übergab; ersieht, daß vom Jahre 1747 — 1797 die Durchschnittspreise der Münchner Getreidschranne (mit kleinen, und bei einem so großen Unternehmen, wie einer Steuerperäquation, nicht bemerkbaren Nüançen bei der Gerste und dem Haber, dieselben seyen, wie die Getreidpreise des Definitivums, und diese gleichsam — äusserlich — verificiren.

In der bayerischen Wochenschrift vom Jahre $18\frac{21}{22}$ (diese Art, den Jahrgang einer Schrift zu bezeichnen, zeugt nur von ihren Urhebern — lauter Finanzmännern) liest man im 30ten Stücke (Seite 250 — 251) die Durchschnittspreise der Münchner Schranne vom Jahre 1747 — 1820, und sieht, daß

das Schäffel	Weitzen	15 fl.	27½ kr.
» »	Korn	10 fl.	48 kr.
» »	Gerste	8 fl.	44 kr.
» »	Haber	5 fl.	5 kr.

in diesem Zeitraume gegolten habe.

Will man sich die Mühe geben, und die Durchschnitte der Münchner Schrannenpreise bis auf die heutigen Tage 1827, wo die Getreidpreise zum Besten der Bauernschaft wieder eine aufsteigende Bewegung beginnen, welche Gott erhalten wolle, fortsetzen, so bekömmt man sehr nahe die Durchschnittspreise wieder, wie sie uns Hr. Hofrath und Professor Frohn aufbewahrt hatte, also einen neuen Beweis für die Wahrheit der Getreidpreise, wie sie bei dem Definitivum nach §. 11 zum Grunde gelegt wurden. Schrannenpreise wollte man überdieß bei dem Definitivum nicht gebrauchen; denn die Steuerperäquation nach seinen Grundlagen umfaßt den sämmtlichen Grundbesitz; sie muß daher auch für jene Grund-Eigenthümer brauchbar und gerecht seyn, die nicht so viel Getreid erbauen, um in die Schranne fahren zu können. Warum sollten diese von ihren Getreidärndten noch die Fracht versteuern, welche die Schrannenbauern verdienen?

Zudem sind selbst die Durchschnitte der Schrannenpreise (in kurzen Zeiträumen z. B. von 15 oder 20 Jahren) noch immer zu veränderlich, als daß sie eine brauchbare Grundlage einer allgemeinen und dauerhaften Ausgleichung der Grundsteuer abgeben könnten, oder haben wir nicht andere Durchschnittspreise für die Fassionen der lehenherrlichen Renten, andere für das Steuer-Momentaneum, andere für das Provisorium? oder machen wir eine eigene Steuerperäquation nach der Augsburger Schranne; eine eigene nach den Schrannen zu München, zu Erding, zu Landshut, zu Regenburg, zu Hof, zu Bamberg, zu Bayreuth, zu Würzburg, zu Ansbach, und warum nicht auch nach der Schranne zu Weilheim? Nein! Keineswegs. Wir haben eine allgemeine Steuerperäquation = und und dazu sind die veränderlichen Schrannenpreise nicht brauchbar. Nur bei großen Durchschnitten gleichen sich die Ebbe und Fluth der Marktpreise im Getreidverkehre

wieder aus — und aus ihnen gehen dann, aber erst in langen Zwischenräumen, die konstanten Verbrauchswerthe hervor. Uebrigens sind die Verhältnisse unseres Getreidhandels so ziemlich dieselben, als Folge einer noch zu nahen Beschränkung auf uns selbst, und unsere geographische Lage ist von der Art, daß nicht leicht parzielle — fühlbare und andauernde — Störungen derselben zu befürchten seyn dürfen.

Ich habe den Gegenstand deshalb etwas weitläufiger erörtert, um zu zeigen, daß die Getreidpreise des Steuerdefinitivums, als Wahrnehmungen der konstanten Verkaufswerthe unserer vier vorzüglichsten Getreid-Gattungen im Verhältniße zu dem Werthe des Silbers als Metallmünze und Waare auf dem großen Völkermarkte einen geschichtlich richtigen Ursprung haben, und ihre allgemeine Anwendung bei der Ausgleichung der Grundsteuer nie einander beunruhigen dürfen; denn sie beruhen auf der Wahrheit, als dem Grunde alles Seyns.

§. 12.

Wie sich die natürliche Fruchtbarkeit in gewissen Quantitäten, einer Korn- oder Roggen-Aerndte, gerecht und gleichförmlich von einem Ackerlande zu einem andern abmessen, und nach diesem Maaße die Grundparzellen — zum Behuf einer Steuerausgleichung — gegeneinander anreihen ließen, wenn die unmittelbaren Beiträge der Unterthanen für den Bedarf des öffentlichen Dienstes in Körnern gereicht werden dürften, haben wir §. 10 gesehen. Nachdem aber der Werth aller Güter — im Verkehre gegen einander, durch die Metallmünze ausgeglichen wird, so mußte für ein gewisses (überall gleich großes) Quantum von Korn ein vaterländisches Schäffel nämlich — ein soviel nur immer konstanter Geldwerth ausgemittelt werden. Dieses geschah im §. 11. — Nun sind wir im Stande, die natürliche Fruchtbarkeit auch im Gelde, eben so verläßig, wie in gewissen Quantitäten einer Roggen-Aerndte —

abzumessen, und rechnungsförmig auszudrücken; und was noch mehr ist, dieses Verfahren nicht allein auf die Aecker zu beschränken, sondern auch auf die Gärten, Wiesen, Waldungen oder sonst unterzubringende Grundparzellen auszudehnen; man braucht nur zu wissen, der wievielte Theil ihrer Aerndte oder Benützung den sicheren Werth eines Guldens habe, um die — dem Werthe eines Silberguldens entsprechende — Quantität Korn oder Roggen anzugeben, z. B. 6 Centner Heu seyen = 4 fl., so sind sie eben dadurch auch gleich = 3 Metzen Korn u. s. w.

Setzen wir nun nach diesen Daten die sechsjährige Aerndtenutzung §. 9 in ihren Geldwerth über, so erhalten wir im Gelde

von $2\frac{1}{2}$	Schäffel	Weitzen	à 12 fl.	=	30 fl.
» 3	»	Gerste	à 6 fl.	=	18 fl.
» $3\frac{1}{2}$	»	Korn	à 8 fl.	=	28 fl.
» 3	»	Haber	à 4 fl.	=	12 fl.
			tb.	=	88 fl.

Von diesem Aerndteertrage muß aber für jedes Jahr die Quantität der Aussaat noch abgezogen werden; denn der Gewinn der Aerndte ergiebt sich erst richtig nach Abzug der Aussaat, wie in dem Werke des Hrn. G. J. K. über Gebhards gekrönte Preisschrift Seite 120 ganz richtig bemerkt wurde. Die Saamenvervielfältigung ist die Charakteristik der natürlichen Fruchtbarkeit.

Die Aussaat betrage nun

im 1ten	Jahre	beim Weitzen $2\frac{1}{2}$	Metzen	=	5 fl.	— kr.
» 2ten	»	bei der Gerste 3	»	=	3 fl.	— kr.
» 4ten	»	bei dem Korn 4	»	=	5 fl.	20 kr.
» 5ten	»	bei dem Haber 4	»	=	2 fl.	40 kr.
			tb.	=	16 fl.	— kr.

Es verbleibt sohin als eigentlicher Aerndtegewinn für den Bauturnus von sechs Jahren eine Summe von 72 fl. oder für ein Jahr von . . . . . . 12 fl. Gesetzt nun ein anderes Ackerland B gäbe einen Aerndtegewinn von 9 fl. im Durchschnitte, ein Drittes C von 7 fl. — ein Viertes D von 6 fl. — ein Fünftes D von 4 fl. — und so herab bis auf 1 fl. — und selbst bis auf 12 kr.; dann wieder hinauf bis auf 12 fl. — Was wüßten wir nun zum Behufe der Besteuerung? noch gar nicht viel. Es war noch eine positive gesetzliche Bestimmung erforderlich, die in der Bonitirungs-Instruction vom 13. März 1811 Nr. 5 dahin ausgesprochen wurde, daß die natürliche Fruchtbarkeit eines Ackers von der metrischen Größe eines bayerischen Tagwerkes pr. 40,000 □'. (§. 4.) = wenn selbe gleich ist dem achten Theile eines vaterländischen Schäffel Korns oder einem Gulden im Silber oder Geldwerthe die Ite Classe ausmachen, und diese Classen von einem Achtel des Schäffel Korns zum andern, oder von einem Gulden zum andern in arithmetischer Progression aufsteigen sollen, und zwar bis zu jenen Gränzen, die sich — jeden Orts — die natürliche Fruchtbarkeit selbst gesetzt hat.

Demnach macht die Aerndtenutzung von einem Tagwerke Ackers, oder sonstigem Grunde (nach dem üblichen Bauturnus auf ein Jahr reducirt.

von 2 Achteln	eines	Schäffel	Korns	oder	2 fl.	Geldw.	die 2te	Bonitäts-Classe.
» 3	»	»	»	»	3 fl.	»	» 3te	
» 4	»	»	»	»	4 fl.	»	» 4te	
» 5	»	»	»	»	5 fl.	»	» 5te	
» 6	»	»	»	»	6 fl.	»	» 6te	
» 7	»	»	»	»	7 fl.	»	» 7te	
u. s. w.								
aus.								

Allein! auch abwärts unter einem Achtel eines Schäffel Korns oder unter einem Gulden Geldwerthe

lassen sich noch Bonitätsklassen bilden, und sind gebildet worden.

So ist $\frac{9}{10}$tl. eines Guldens oder 0.9 = 54 kr.
0.8 = 48 „
0.7 = 42 „
0.6 = 36 „
0.5 = 30 „
0.4 = 24 „
0.3 = 18 „
0.2 = 12 „
0.1 = 6 „

also giebt es Bonitätsklassen unter Eins,
das ist, zu 0.9

Soweit eine solche absteigende Progression den Zwecken der Besteuerung noch entspricht, ohne kleinlicht zu werden.
0.8
0.7
0.6
0.5
0.4
0.3
0.2
0.1
00.9 u. s. w.

Soviel von der Entstehung der Bonitätsklassen.

Anmerkung. Wie man zu verfahren habe, für jede beliebige Grundparzelle, von was immer für einer Kultur Art, die Klasse ihrer natürlichen Fruchtbarkeit aufzufinden, und rechnungsförmig auszudrücken, das lehrt die Bonitirungs-Instruction vom 13. März 1811 — ihre Erörterung muß aber dem IIten Theile aufbewahrt werden. Nur soviel kann ich hier vorläufig anführen, daß gerade die Ausmittlung der Bonitätsklasse für jede Grundparzelle mit dem größten Fleiße und unverrückter Aufmerksamkeit, und soviel nur immer thunlich ist, mit der großherzigsten Oeffentlichkeit geschehen solle. Sie beruht nämlich auf lauter sinnlichen Wahrnehmungen, worin Jeder kompetent seyn will. Ich empfehle daher soviel nur immer möglich und thunlich

ist, die Publizität bei der Auswahl der Mustergründe und bei der Festsetzung der Bonitätsklasse für jeden Mustergrund; hier würde ein Steuerausschuß in jeder Gemeinde am rechten Orte seyn, und zahllosen — wiewohl größtentheils ungegründeten — Reklamationen vorbeugen, denen das königl. Edikt vom 29. Novbr. 1814 (Reggbl. Seite 1761 — 1769) fast zu großmüthig den Zutritt gestattet.

Was ich bei der Bonitirungs-Instruction vom 13. März 1811 noch wünschte, wäre eine genauere Angabe von dem Geldwerthe der übrigen Bodenerzeugnisse, dahin das Heu und Grumeth, das Holz, der Wein und Hopfen, dann Taback vorzugsweise gehören, um die Bonitätsklassen jener Parzellen, deren Hauptkultur in der jährlichen Erzeugung von einer oder der andern dieser Früchte bestehet, durch Assimilation mit den Aeckern ebenso verläßig und ökonomisch richtig auszumitteln, wie es bei diesen nach den §§. 9. 10. und 11. dieser Abhandlung geschieht, oder doch wenigstens geschehen kann.

Uebrigens muß ich hier noch bemerken, daß einer irrig daran wäre, wenn er glauben wollte, daß von jeder Ackerparzelle für sich die Aussaat und die Aerndte eigens erhoben, und nach §. 11. ihre Bonitätsklasse bestimmt würde. So ein Verfahren würde die Bonitirung gegen zwanzig Millionen Parzellen langwierig machen, daß man fast ihr Ende, also auch die Steuer-Peräquation nicht mehr erleben könnte. Man hat einen andern — auch sicheren — Ausweg gefunden, und seine Zuflucht zu Mustergründen genommen (siehe die Instruction für die Bonitirung Nr. 1. 2. und 3.), indem man auch in den Gegenständen der Landwirthschaft — von dem Grundsatze ausgehen zu dürfen glaubte, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen.

Von den Mustergründen, als dem wesentlichsten Gegenstande der Bonitirung werde ich im IIten Theile des Handbuches mit einer Ausführlichkeit handeln, welche der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessen, und der Förderung einer solchen Operation — als der zweiten Hauptgrundlage des Grundsteuerkata-

sters zuträglich seyn wird. Für den Zweck gegenwärtiger Abhandlung dürfte es schon genügen, ihre Wichtigkeit angedeutet zu haben. Nur soviel setze ich noch bey, daß über die Frage: wie viele Mustergründe nothwendig seyen? lediglich die Oertlichkeit entscheiden müsse, im Ganzen es aber besser sey, eher mehr als weniger Mustergründe auszuwählen.

Nach denselben Vorschriften verfährt man in Sachen der dortigen definitiven Steuerausgleichung auch in Frankreich, indem die Grundstücke nach ihren Kulturarten (als Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinbergen, Hopfengärten, Tabakspflanzungen u. s. w.) von dem Experten in Klassen — wofür ein Maximum oder Minimum festgesetzt ist, eingetheilt, der Ertrag der Aerndten und die Kosten ihres Anbaues, ihrer Gewinnung und Verwerthung klassenweise abgeschätzt, und diesen ausgehobenen Klassifikationsstücken, die einzelnen Parzellen einer jeden Flur — nach der Gleichartigkeit ihrer Bauverhältnisse angereiht werden.

Dieses Anreihen des Gleichartigen in Bezug auf die natürliche Ertragfähigkeit der Parzellen heißt man dorten das Klassiren, bey uns Assimiliren, und in Frankreich wie in Bayern liegt dieser Operation die Wahrheit zum Grunde, daß man mit logischer Gewisheit von gleichen Ursachen auf gleiche Wirkungen schließen dürfe.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, wollen wir noch einen kurzen Blick auf das Verfahren unserer Voraltern im Jahre 1721 zurückwerfen; auch bei ihrer parzieller Steuerperäquation nach dem Maaße der gewöhnlichen (durchschnittsmäßigen) Güterbenützung, oder der relativen Aerndten spielte die Bonität von Grund und Boden eine vorzügliche, jedoch keine so vollendete Rolle, wie bei unserm Definitivum (siehe im I. Theil §. 17). Sie gaben der Bonität von Grund und Boden 3 Klassen = gut = mittelmäßig = gering, und bemaßen die Klassen nach der Saamenvervielfältigung; eine Saamenvervielfältigung von 1 bis 3 Saamen bezeichnete die Klasse gering; von 4 bis 9 die Klasse mittelmäßig, und von 7 bis . . . . 12 auch 15 Saamen, die Klasse gut. Allein! die

Natur macht in dem ewigen Gange ihrer Erzeugungen keine solche Sprünge, sie gefällt sich besser in allmähligen sanften Uebergängen. Deßhalb ist die Klassifikations-Methode des Definitivums der Natur getreuer, und nach dem Urtheile aller Sachverständigen auch richtiger. Soviel von den Grundlagen und der Ausmittlung der Bonitätsklassen, die soviel sagen wollen, daß die natürliche Fruchtbarkeit: pr. ein Tagwerk Grundes pr. 40,000 bayer'schen □ gleich seye = so vielen Achteln eines Schaffel Korns, oder so vielen Gulden im Geldwerthe, als die Ziffer der Klasse ausspricht.

VI. Capitel.

Von der fünften Rubrik: Verhältnißzahl oder steuerbarer Ertrag.

§. 13.

Dadurch, daß die Bonitätsklasse nur das Ertragsverhältniß von einem Tagwerke Grund und Boden in Zahlen ausdrückt, wie am Ende der vorstehenden Anmerkung zu §. 12 angedeutet würde, könnte man den Steuerantheil des Grundvermögens auch nur von einem metrischen Tagwerke zu dem andern metrischen Tagwerke ausgleichen, und die Ausführbarkeit einer solchen Steuerperception wäre demnach nothwendig durch den Umstand bedingt, daß jede einzelne Parzelle gerade ein metrisches Tagwerk in sich begriffe. Allein! gar in den allermeisten Fällen träfe diese Voraussetzung gar nicht ein; denn gar selten hat ein oder das andere einzelne Grundstück gerade die Größe von einem Tagwerke, sondern in der Regel immer bald mehr bald weniger. Um bei solchen Umständen die zwei Hauptgrundlagen der definitiven Besteuerung in Bezug auf das Grundvermögen, nämlich die metrische Größe und die natürliche Fruchtbarkeit der einzelnen Grund-Besitzungen (rechnungsmäßig dargestellt in den Bonitäts-klassen §. 9. 10. 11. und 12.) durchaus, und auf jedes Be

sitzthum dennoch anwenden zu können, mußte noch eine eigene Rubrik geschaffen werden, in welcher das Produkt aufgezeichnet wird, das sich aus der Multiplikation der metrischen Größe jeder Parzelle mit ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder ihrer Bonitätsklasse ergiebt; denn das ist Jedermann leicht begreiflich, daß, wenn 1 Tagwerk aus der Bonitätsklasse 4 z. B. in einem Ertragsverhältniße steht von vier Achteln eines Schäffel Korns, ein Grundstück derselben Klasse von, einer Größe pr. 2 Tagwerk in einem Ertragsverhältniße von acht Achteln, eines von ½ Tagwerk — von 2 Achteln — stehen müße.

Diesem Rechnungs-Bedürfniße des definitiven Rustikal-Steuerkatasters hilft die fünfte Rubrik desselben ab; indem sie unter dem Namen, Verhältnißzahl oder steuerbarer Ertrag das Produkt ausdrückt, das sich aus der Multiplikation der Fläche in die entsprechende Bonitätsklasse einer jeden Parzelle ergiebt. Die Ausfüllung der fünften Rubrik ist zwar zunächst nur eine Rechnungssache — indessen für die Ausführung des Definitivums ebenso wesentlich als irgend ein anderer Theil desselben, weil aus ihr das Steuersimplum für jede Parzelle des Grundbesitzes abgeleitet wird, wie wir im nächsten Capitel sehen werden.

Daß sie indessen zunächst Rechnungssache seye, die wie ein Korollarium aus den zwei Hauptfaktoren des Definitivums — dem Flächeninhalte und der Bonitätsklasse einer jeden Parzelle hervorgeht, und während der Zeit, als die Arbeiten der Messung und der Bonitirung der Jahreszeit wegen unterbrochen oder ausgesetzt werden müssen, in den Schreibzimmern der Kataster-Commissionen verrichtet werden kann, beweiset die Art ihrer Entstehung, wovon ich hier ein paar Beispiele geben will.

Das Lohland Cat. Nr. 22 hat 1 Tagwerk 50 Decimalen metrische Größe, und steht in der siebenten Bonitätsklas-

se, das heißt, ein Tagwerk Ackergrund von der natürlichen Fruchtbarkeit des Sohlandes hat die Kraft von einem Achtel der Aussaat — noch sieben Achtel eines Schäffel Korns als Aerndte zu producieren (siehe oben §. 12). Wie viele Achteln hat man bei gleicher natürlicher Fruchtbarkeit, von einem Ackergrunde, von $1\frac{1}{2}$ Tagwerk oder 1 Tagwerk 50 Decimale nun als Aerndte zu erwarten? Natürlich — um die Hälfte mehr — also $7 \times 5\frac{1}{2}$: das ist $= 10\frac{1}{2}$ und nach der Rechnungsweise in Decimalbrüchen $= 10\frac{5}{10}$ oder kürzer $=$ 10,5 Achteln. Der Gießingerbergacker Cat. Nr. 26 pr. 4 Tagw. 67 Decim. giebt pr. 1 Tagw. 8 Achteln eines Schäffel Korns als Aerdte sohin geben (Caeteris paribus) 4 Tagw. 67 Decim. $= 8 \times 4.\frac{67}{100} = 37.\frac{37}{100}$ oder nach Anweisung der Decimalrechnung $=$ 37,4 Achteln. Auf diese Art bekommt man beim Angeracker pr. 5 Tagw. 80 Dec. 8ter Bonitätsklasse $5{,}80 \times 8 = 46{,}4$. u. s. w. von einer Parzelle zur andern.

Bei einer jeden Parzelle drückt dem zufolge die Zahl der fünften Rubrik aus, wie viele Achteln eines bayer'schen Schäffel Korns von ihr — nach dem Maaß ihrer Größe, und natürlichen Fruchtbarkeit (bei dem gewöhnlichen Anbaue und der üblichen Bewirthschaftung eines guten Familienvaters) als A e r n d t e zu hoffen seyen.

Durch die Zahlen der fünften Rubrik sind die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältniße ihrer Erträglichkeit gegeneinandergehalten, und nach Achteln eines Schäffel Korns abgeglichen. Deßhalb werden sie mit Sinn und Bedeutung V e r h ä l t n i ß z a h l e n geheißen; und weil diese Verhältnißzahlen keine f i n g i r t e oder gar nur e i n g e b i l d e t e G r ö ß e n sind, sondern nach dem Inhalte der §§. 8. 9. 10. 11. und 12. aus w i r k l i c h e n Aerndten abgeleitet werden, so stellen sie auch (und zwar bei den ausgehobenen Mustergründen) den w i r k l i c h e n E r t r a g derselben i n e i n e r K o r n ä r n d t e und (bei den assimilirten Grundstücken oder Parzellen) die —

— nach ökonomischen Grundsätzen ausgemittelte — Ertragbarkeit in einer Kornärndte dar, und werden in dieser Beziehung auch der Ertrag, und weil man aus denselben das Steuersimplum einer jeden Parzelle ableiten wollte, der steuerbare Ertrag genannt.

Wegen dem Ausdrucke der Verhältnißzahlen im Systeme der Dezimalrechnung füge ich noch bei, daß, wenn der letzte Ziffer ein Fünfer oder darüber ist, das vordere Ziffer im Bruchtheile um Eins erhöhet, das letztere aber immer weggelassen werde; z. B. bei Cat. Nr. 26, Angeracker; dieser hat Flächeninhalt 4 Tagw. 67 Decim. oder 467 Decimalen, diese multiplicirt mit der Bonitätsklasse 8 = geben ein Produkt von 467 × 8 = 3736; da aber die 67 Dezimale nichts anders sind, als ein Bruchtheil eines Tagwerkes, nämlich $\frac{67}{100}$, so werden im Produkte die letzten zwei Ziffer weggeschnitten, und man erhält 37 und $\frac{36}{100}$ eines Schäffel Korns, nun ist aber das letzte Ziffer ein Sechser, daher wird das Ganze geschrieben 37,4.

VII. Kapitel.

Von der sechsten Rubrik „Einfache Rustikalsteuer."

§ 14.

Nun wären wir bald am Ziele, das heißt, im Stande, für jede einzelne Grundparzelle ihre trefende einfache Steuerschuld zu bestimmen, wenn wir nur wüßten, wie viel ein achtel Schäffel Korn oder Roggen Steuer geben müßte; denn die vorige fünfte Rubrik gibt an, wie viele achteln eines Schäffel Korns jede Parzelle, nach Maaß ihrer metrischen Größe, und ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder Güte als Aernte geben könne. (§ 13)

Hierüber war eine positive gesetzliche Bestimmung erforderlich, die auch in der Instruktion für die Formirung des Grundsteuerkatasters im Königreiche Bayern am 13ten

März 1811 — dahin gegeben wurde, daß jedes Achtel eines Schäffels Korns — zur einfachen Steuer von dem Grundvermögen — einen Kreutzer — geben solle; auf diese Weise ist die — jede Parzelle treffende — Grundsteuer in simplo bestimmt, das heißt, jede ganze Verhältnißzahl stellt einen Kreutzer — und die Bruchtheile der Verhältnißzahlen Bruchtheile eines Kreutzers als einfache Steuerschuld dar, z. B. das Lohland Cat. Nr. 22 pr. 1 Tagwerk 50 Decimalen 7' Bonitätsklasse hat 10,5 Verhältnißzahlen, also gibt es einfache Steuer 10 kr. und $\frac{5}{10}$tl kr. oder $\frac{1}{2}$ kr. oder nach Hellern = 4 hl., das ist, = 10 kr. 4 hl.

Anmerkung.

Die Bruchtheile eines achtel Schäffel Korns sind in Zehenteln, und die Heller in Achteln des Ganzen ausgedrückt. Hätte bei uns der Kreutzer zehn Heller, so wäre jeder Bruch der Verhältnißzahl ein Heller. — So ist es in Frankreich, wo man nach Franks und Centimes rechnet. Bei uns macht aber die Abweichung des Münzsystems von dem Systeme der Decimalrechnung eine kleine Abrundung in den Bruchtheilen der Verhältnißzahlen und der Kreutzer nöthig, die indessen nicht erheblich ist, indem sie nur $\frac{2}{5}$tl eines Hellers ausmacht, und gar in den meisten Fällen sich gegen einander kompensirt.

So sind $\frac{9}{10}$tl oder	0,9	gleich	$7\frac{2}{10}$tl	Heller	=	7 Heller.
	0,8	=	$6\frac{4}{10}$	„	=	6 „
	0,7	=	$5\frac{6}{10}$	„	=	6 „
	0,6	=	$4\frac{8}{10}$	„	=	5 „
	0,5	=	4	„	=	4 „
	0,4	=	$3\frac{2}{10}$	„	=	3 „
	0,3	=	$2\frac{4}{10}$	„	=	2 „
	0,2	=	$1\frac{6}{10}$	„	=	2 „
	0,1	=	$\frac{8}{10}$	„	=	1 „

Wie groß ist nun, nach der gesetzlichen Bestimmung, daß eine Verhältnißzahl oder ein Achtel eines Schäffel Korns einen Kreutzer als Steuersimplum geben müsse die einfache Grundsteuer?

Da ein Schäffel Korn zum Behuf des Definitivums auf acht Gulden, als seinen innern Verbrauchswerth angenommen werden mußte, (§ 12) so ist ein achtel Schäffel gleich = einem Geldwerthe von Einem Gulden. Also steuert ein Gulden Aerntegewinnst einen Kreutzer, und 100 fl. steuern = 1 fl. 40 kr. = $1\frac{2}{3}$ Procent; und da das Finanzministerium gefunden hatte, daß ein fünffacher Betrag der einfachen Steuerschuld vom Grundvermögen so viel ausmachen, als die alten verschiedenartigen Staatsauflagen von demselben miteinander, so steuert das Grundvermögen gegenwärtig $8\frac{1}{3}$ Procent, der gewöhnlichen Aerntenützung vom Grund und Boden, Letztere gleichförmig auf eine Kornärnte reducirt.

Wie viel künftighin die jedesmaligen Staatsbedürfniße von dem Gulden Aerntegewinnste in Anspruch nehmen sollen, darüber entscheiden — auf den Vorschlag der Regierung — für jede Finanzperiode die Stände, die in dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde immerfort ein unschätzbares Vermächtniß von der Liebe und Weißheit unsers Höchstseligen Königs finden werden.

VIII. Kapitel.

Von der siebenten Rubrik „Zehentverhältniße.“

§ 15.

Wäre bei uns der Grundbesitz ein freies und volles Eigenthum seines Besitzers, so wäre das Rustikalsteuerkataster schon fertig. Jede Parzelle dürfte nur — als Steuersimplum so viele Kreutzer geben, als ihre Verhältnißzahlen entsprechen, z. B. das Lohland Cat. Nr. von 10,5 Verhältnißzahlen = 10 kr. 4 hl. (Siehe § 14.)

Allein! die Verhältniße des Grundbesitzes sind bei uns ganz anders; denn in der Regel theilen sich in die Früchte von Grund und Boden mit dem Anbauer und Besitzer desselben noch ein Zehentherr, und Grundherr, an die sich gewöhnlich auch noch ein alter Vogt- oder Gerichtsherr an-

schließet, das ist das Vermächtniß der alten Zeit. Es würde also ungerecht seyn, wenn der Anbauer und Besitzer von Grund und Boden die ganze Steuer (§ 14) allein tragen müßte; vielmehr erforderte es die Gerechtigkeit, daß die ganze Steuer einer jeden Parzelle auch unter diejenigen vertheilt werden, die Antheile an dem Aerntegewinnste, oder an den Früchten haben. Das Maaß der Früchtenantheile sey auch jenes der Steuervertheilnng; und so ist es bei dem Definitivum auch. Wie man in Bezug auf den Zehenten verfuhr, deu Steuerantheil des Zehentherrn auszuscheiden zeigt die siebente Rubrik — indem sie den Zehententheil der Verhältnißzahlen als Zehentsteuersimplum auswirft, und um diesen Betrag das Steuersimplum des Besitzers bei jeder zehentbaren Parzelle vermindert, z. B. das Lohland Cat. Nr. 22 hat 10,5 Verhältnißzahlen also 10 kr. 4 hl. einfache Grundsteuer, hievon trift aber den Zehentherrn $\frac{1}{10}$tl, das ist, 1 kr., und über Abzug dieses Kreuzers den Besitzer nur mehr 9 kr. 4 hl. — zur einfachen Steuer; nehmen wir noch ein Beispiel: die Sonnenleithen Cat. Nr. 33 pr. 4 Tagwerk 47 Decimal 8 Klasse gibt als Aerntegewinnst 35 Achtel eines Schäffel Korns, sein Besitzer hatte davon zu steuern 35 kr.; nun ist sie aber zehentbar, das heißt, der Zehentherr nimmt 3½ Achtel eines Schäffel Korns als seinen Aernteantheil in Anspruch, und darnach trefen ihn zu Steuer 3 kr. 4 hl. = und dem Besitzer der Sonnenleithen verbleiben zu seinen Steuerantheil 31 kr. 4 hl. (Vorausgesetzt, daß dieses Grundstück volles Eigenthum seines Besitzers wäre.)

Anmerkung.

Der Zehent besteht, wie es sein Namen schon sagt, gewöhnlich in dem Bezuge des Zehententheils der Früchte. Indessen ist der zehnte Theil der Früchte nicht sein Gattungsbegriff — indem er auch sonst ein aliquoter Theil der Aernte seyn kann, (Cod. Civ. Part. II. Kap. § 1.) sondern nur die Regel, das andere die Ausnahme. Auf den Abgang des Zehen-

tentheils der Aernte haben aber auch unsere Voreltern bei ihrer Steuerperäquation im Jahre 1721 schon gerechte Rücksicht genommen, indem der mittlere Ertrag der steuerbaren Aerntenutzung von den Besitzern der zehentbaren Güter, und einschichtiger Grundstücke nicht anders als nach Abzug des Zehenten fatirt werden durfte. (I. Theil § 14.)

IX. Kapitel.

Von der achten Rubrik „Folium des Umschreib-Katasters."

§ 16.

Das definitive Grundsteuerkataster ist ein herrliches, für die Regierung, und das besteuerte Volk gleich nützliches, aber auch ein kostspieliges, Werk. Alle diese drei Rücksichten machen also seine Erhaltung zu einer der wichtigsten Angelegenheiteu der Verwaltnng.

Ihre Erhaltung aber spricht sich dadurch aus, daß der Inhalt des Katasters fortwährend der Gegenwart, sowohl in der Personen der Besitzer, als in der Größe und den rechtlichen Eigenschaften der Besitzungen vollkommen entspreche. Dieses erreicht man durch die Umschreibuug, wofür die Allerhöchste Instruktion vom 6ten Juli 1816 die erforderliche Anleitung und Vorschriften gibt.

Nach dieser ist das Umschreiben ein fortwährendes katastriren, und die Anlässe dazu ungemein mannigfaltig. Ich habe, der Anschauung willen, einige Fälle — wodurch Umschreibungen veranlaßt werden, exempelweis, dem Besteuerungsbeispiele angehängt — mehrere kann sich jeder selbst denken, wenn er erwägt, daß die Steuer von jeder Grundparzelle abhängig sey, sowohl von der Größe und Güte der Besitzung an sich, als auch von der Art, nach welcher sich mit dem Besitzer noch mehrere in die Früchte theilen. Aus-

führlicher wird hierüber das „Handbuch" handeln, und über eine Menge solcher Umschreibungsanlässe sich verbreiten. Hier genüge ihre Andeutung, und die Bemerkung, daß für die Erhaltung des Grundsteuerkatasters von Seite der königl. unmittelbaren Steuerkataster-Kommission, durch die (ganz einfache) Anlage von Umschreibkatastern, und Abdrücken der Distriktspläne, im Interesse dieser wichtigen Staatsanstalt, zweckmäßig gesorgt worden sey.

X. Kapitel.

Von der neunten Rubrik „Dominikalverhältnisse."

§ 17.

Schon bei § 15 habe ich bemerkt, daß, wenn der Grundbesitz volles Eigenthum seines Besitzes wäre, schon mit der sechsten Rubrik »einfache Rustikalsteuer« das definitive Grundsteuerkataster seine Vollendung erhalten hätte; zugleich wurde aber auch, bei demselben § 15, noch weiters bemerkt, daß die ganze Steuer einer jeden Grundparzelle unter alle jene vertheilt werden müßte, die mit dem Besitzer derselben sich in die Früchte theilen: Wie das Steuerdefinitivum es angehe, den Steuerantheil für den Zehentbezug auszuscheiden, haben wir im achten Kapitel gesehen; wie es aber bei den Dominikalverhältnissen verfahre, dieses zu zeigen, sey der Gegenstand der § 17 und 18. Diese sind noch viel verwickelter, als die Zehentverhältnisse, und wären von jeher einer der schwierigsten Gegenstände einer jeden Steuerausgleichung.

Wie unsere Voreltern — bei der Steuerrectification im Jahre 1721 — damit verfahren seyen, habe ich im I. Theil § 20, geschichtlich nachgewiesen. Sie brachten nämlich nur die ständigen grundherrlichen Abgaben, das ist, die Grundstiften, Geld- und Getreidgülten, so wie die Küchengefälle von der Aernte des Grundholden in

Abzug, und besteuerten hiernach nur den Ueberrest der Aernte. Da aber (nach der alten Steuerverfassung, welche die Unterthanen eines und desselben Landesherrn in Gefreite und Ungefreite abtheilte) die grundherrlichen Bezüge größtentheils steuerfrei, oder unverhältnißmäßig zu gering besteuert waren, so hatte dieser Umstand eine Prägravirung des Eigenthums durch die Steuern zufolge, wie ich im I. Theile § 26 und 27 umständlich auseinander gesetzt habe.

So unvollständig übrigens ihre Behandlung der Dominikalien bei der Steuerrevision im Jahre 1721 — so schwierig und ungenügend dieselbe beim Provisorium war, und noch ist; eben so vollständig, befriedigend, leicht und gerecht ist man bei dem Definitivum damit zurecht gekommen. War einmal festgesetzt, daß ein Achtel eines Schäffel Korns, oder der Werth eines Gulden, als Aerntegewinnst vom Grundvermögen angenommen, = einen Kreutzer zur einfachen Steuer geben solle, (§ 14) so fand die königliche Steuerrectifications-Kommission die Frage, „wie die Dominikalrenten jeder Art besteuert werden sollen?“ schon gelöst, wenn man nur einmal mit Gewißheit wußte, wie viele Achteln eines Schäffel Korns, oder wie viele Gulden im Gelde, oder im Geldanschlage der Grundherr (und mit ihm gewöhnlich auch der alte Vogt = oder Gerichtsherr, mitunter auch der Zinsherr) von einem Gute oder von einem einzelnen Grundstücke beziehen. Was wäre dann dem Prinzipe einer gerechten und gleichheitlichen Steuervertheilung angemessener gewesen, als daß der Dominikalrenten-Berechtigte — nach Maaß seines Früchtenantheiles — eben so viele Kreutzer zur einfachen Dominikalgrundsteuer übernähme, als seine Bezüge Achteln eines Schäffel Korns oder Gulden im Gelde gleich wären?

§ 18.

Nach dem Maaße des Früchtenantheiles ist dann auch der Steuerantheil, welcher dem Besitzer, über Abzug der Zehentgrundsteuer nach § 25, bei jeder Parzelle noch übrig geblieben ist, zwischen diesem, und dem Dominikalrenten-Berechtigten (Grund-Zins-Gerichts- oder Lehenherr) ausgeglichen worden, indem am Ende, das ist, am Abschlusse einer jeden — in seiner Grundbarkeit gleichartigen — Besitzung (§ 3) von dem Steuer-Soll derselben, der Steuerantheil der Dominikal-Renten-Berechtigten unter dem Namen, dominikale Grundsteuer — abgezogen wird. Anschaulich wird dieser Vortrag durch unser Besteuerungsbeispiel, aus dem zu entnehmen ist, daß von dem Steuer-Soll des Besitzthumes lit. A. pr. 3 fl. 34 kr. 4 hl., die dominikale Grundsteuer pr. 44 kr. 5 hl. abgezogen, und der eigentliche Steuerantheil des Besitzers auf 2 fl. 49 kr. 6 hl. gesetzt worden sey. Blicken wir dabei ein wenig zurück — so sehen wir, daß die ganze Steuer von dem Besitzthume lit. A. nach 235,5 Achteln als steuerbaren Ertrag = 3 fl. 55 kr. 4 hl. machen würde, hievon treffen aber

a) den Zehentherrn . . .	— fl.	21 kr.	1 hl.
d) den Dominikalrente-Berechtigte	— „	44 „	5 „
c) den Gutsbesitzer . . .	2 „	49 „	6 „
	3 fl	55 kr.	4 hl.

Ist das nicht eine wahre Steuerperäquation? ist diese nicht eben so einfach, als gerecht? dieselbe setzt aber voraus, daß über die Antheile, nach welchen die Aernten unter mehrere vertheilt werden, weder in quanto noch quali — eine Ungewißheit herrsche. Um das Grundsteuer-Kataster auch in dieser Beziehung zu vervollständigen, ist ein eigener Akt nothwendig geworden, den man die Liquidirung nannte. Diese wurde indessen nicht auf die Rich-

tigstellung der Dominikalverhältnisse allein beschränkt, sondern nothwendig auch auf die Richtigstellung des Besitzstandes, (II. Rubrik § 3) und auf die Richtigstellung der Zehentverhältnisse (VII. Rubrik § 15) ausgedehnt; denn die Ausscheidung der ganzen Steuerschuld ist bedingt durch die Richtigstellung der Antheile, in die sich der Aerntegewinnst jeder Besitzung nach ihren rechtlichen Eigenschaften, das ist, nach der Gattung der Grundgerechtigkeit, und nach dem Maaß der Grundbelastung — vertheilet. Ein Gulden — diesem oder jenem — mehr zugeschrieben oder weniger abgezogen — macht die Steuer der Einzelnen unrichtig.

Wie nun das Liquidirungsgeschäft mit Erfolg, und dennoch schnell und sicher zu behandeln seyn dürfte, davon wird der II. Theil des Handbuches mit jener Umständlichkeit handeln, den die Wichtigkeit des Gegenstandes verdient; denn die Liquidirung ist neben der Messung und der Bonitirung das 3te Hauptmoment des Definitivums.

XI. Kapitel.

Von der zehnten Rubrik „einfache Dominikal-Steuer.

§ 19.

Wenn die Dominikalverhältnisse, und die aus ihnen hervorgehendenden Prästationen aller Art richtig gestellt, und ihr Guldenwerth in eine Summe gebracht ist, wie wir in unserm Besteuerungsbeispiele bei dem Besitzstande lit. A C E vor Augen haben, so ergiebt sich nach § 17 die einfache Dominikalsteuer (oder dominikale Grundsteuer) von selbst — sie beträgt nämlich von jedem Gulden einen Kreutzer.

Anmerkung.

So wie über den Grundsteuerantheil des Zehent-Herrn — oder der Zehentherrn, eben so werden auch über den Grundsteuerantheil der Dominikalrenten-Berechtigten — von Distrikt zu Distrikt — eigene Zusammenstellungen formirt, die man Zehentsteuer- und Dominikalsteuer-Kataster heißt; sie sind nur ergänzende Uebersichten zu dem Rustikalsteuer-Kataster eines jeden Distrikts, und aus diesem Extractive entnommen. Solche Kataster wird der II. Theil des Handbuches so viele enthalten, als zur ihrer Verdeutlichung nöthig seyn werden. Wozu die eilfte Rubrik „Anmerkungen« dienen solle, ergibt sich aus dem Besteuerungsbeispiele von selbsten.

XII. Kapitel.

Ein paar Worte über die Häusersteuer des Definitivums.

§ 20.

Unsere Vorältern haben nach ihrer Steuerverfassung das Einkommen eines jeden Ungefreiten besteuert, dasselbe möchte sich, in was immer für einer Gestalt — wahrnehmbar gemacht haben, vermieden jedoch nach Anweisung des Durchlauchtigsten Herzoges und nachmaligen Kurfürstens Maximilian des Ersten vom 20ten Juni 1600 — mit zart schonenden Rücksichten jede lästige Maßregel, welche die Erforschung des Einkommens erschwert, und die Besteuerung hernach verhaßt gemacht hätte. Dieses habe ich im 35 §en des I. Theils abgehandelt. Nach demselben mußte der Taglöhner von seinen Arbeitslohne, der Gewerb- oder Handthierungstreibende von seinem Gewerb- oder Handwerksgewinnste, der Bauersmann von seiner Aernte, der Zehent- und Grundherr von ihren Renten, der Kapitalien-Besitzer von seinen Zinsen, jedesmal einen aliquoten Theil, der allgemeinen Steuerkasse — abtreten, oder

überlassen, so oft eine allgemeine Landessteuer nothwendig wurde; und da diese Nothwendigkeit nach geendigten dreißigjährigem Kriege eine ständige, oder jährlich wiederkehrende wurde, so mußten die — so eben benannten — Steuerpflichtigen fortan und regelmäßig einen aliquoten Theil ihres jährlichen Einkommens der Steuerkasse überlassen. Dieses Princip der Besteuerung war gut, und der Gerechtigkeit (der justitia distributiva) angemessen, daher nur schade, daß nach den Begriffen des alten Staatsrechtes, das auf einer Ungleichheit der Rechte und Pflichten nach der Verschiedenheit der Stände beruhte, die Verschiedenheit und Ungleichheit der Steuervertheilungsmaaßstäbe das Gute desselben nicht vollkommen ausführen ließen.

Die Richtigkeit des Grundsatzes „Ein jeglicher steuere nach seinem Vermögen“ ist so wenig mehr zweifelhaft, daß er vielmehr durch das Königliche Edikt vom 8ten Juni 1807 — zur ersten Grundlage des neuen Steuergesetzes desselben Jahrganges erhoben, sanktionirt und promulgirt wurde. Demnach dürfte die Frage, ob die Häuser besteuert werden sollen? ganz folgerecht mit Ja! zu beantworten seyn? Man hat sie auch beim Definitivum mit Ja! beantwortet, indem nach den Grundsätzen desselben die Häuser besteuert wurden, jedoch nur nach Maaß ihres Ertrages, oder des Einkommens, das sie ihren Eigenthümern durch den Miethzins regelmäßig verschaffen. Eine Regelmäßigkeit des jährlichen Einkommens aus Miethzinsen wurde indessen nur in den vier größeren Städten des Reiches, als Augsburg, München, Nürnberg und Regensburg wahrgenommen, und daher die Besteuerung der Häuser vor der Hand bis itzt nur auf diese vier Städte ausgedehnt, — und zwar aus dem Grunde, weil die Kastatrirungskosten den Ertrag der Häusersteuer auf mehrere Jahre verschlungen hätten. Sicherlich aber ist

sie in einer andern Gestalt einer noch größeren Ausdehnung fähig.

Für das platte Land dürfte eine Häusersteuer nur ausnahmsweise Eingang finden; denn die Häuser auf dem Lande geben ihren Eigenthümern nichts als die nöthige Wohnung, die sie indessen durch die Unterhaltung der Baulichkeiten so ziemlich bezahlen müssen; die Gebäude aber für die Zwecke der Landwirthschaft sind zunächst den Ackerbau-Werkzeugen gleich zu achten, und dadurch selbst schon als steuerfrei zu erklären, in so ferne die Häusersteuern nicht eine schon bestehende Personal-Auflage surrogiren sollte.

Die bisherige Besteuerung der Häuser in den vier größern Städten beruht indessen auf demselben Grunde, wie die Besteuerung der Grundbesitzungen, nämlich auf den Ertrag, und zwar hier auf dem Gulden des (deklarirten oder sonst nach Vorschrift der Bonitirungs-Instruktion erhobenen) jährlichen Miethzinses, nach Abzug der auf jedem Hause liegenden Grundbelastung, und in München der Ewiggelder, gerade so wie die eigentliche Steuer des Grundbesitzes erst nach Ausscheidung der Zehent- und Dominikalsteuern (§ 15, 17 und 18) sich ergiebt. Der Gulden steuert einen Kreutzer als Simplum, und da bisher die einfache Häusersteuer jährlich dreimal erhoben wird, so giebt der Gulden drei Kreutzer, oder 5 Procent des Miethzinses.

Uebrigens ist die Besteuerung der Häuserrente an sich nicht nur gerecht, sondern zur Richtigstellung der Steuerschuld zwischen dem Einkommen aus dem Grundbesitze, und den Häusern sogar auch nothwendig, weil ersterer — nach dem gegenwärtigen Stand der Steuerlasten, als zu hoch angelegt erscheinet.

Anmerkung.

Die Grundlage der Besteuerung ist das Einkommen, und das gerechte Maaß der Ersteren die Größe

des Letzteren; wird hie oder da statt Einkommen Vermögen gesetzt, so ist das Eins; denn das Einkommen ist nur die Wirkung des Vermögens. Wer ein größeres Vermögen besitzt, hat auch mehr Einkommen.

XIII. Kapitel.

Rückblick auf die vorigen Kapiteln.

§. 3.

Sollte ich wohl nicht so glücklich gewesen seyn, mittels gegenwärtigen kurzen Umrisses, die in der Einleitung aufgestellte Behauptung, daß unser Definitivum sey,

1) wahr in seinen Grundlagen,

2) einfach und leicht faßlich in seiner Anlage,

3) vollständig in seinen Theilen, und

4) leicht zu erhalten auf eine lange Reihe von Jahren erwiesen zu haben? Ich glaube, Ja!

Ad 1) Die Vertheilung des — auf das Grundvermögen trefenden — allgemeinen Steuerantheils geschieht nach den Grundsätzen unseres Definitivums nach dem Maaß der metrischen Größe, und der natürlichen Fruchtbarkeit oder Güte der einzelnen steuerbaren Besitzungen. (§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.) Der erste Factor ist mathematisch- der zweite Factor ökonomisch-wahr und gewiß. Die Steuerantheile der Zehent-Herr und der Dominikalrenten-Berechtigten sind genau ausgeschieden nach dem Maaß der Früchtenantheile, in welche der Aerntegewinnst zerfällt. (§ 15, 17 und 18.) Was soll also der Wahrheit dieses Grundsteuerssystems noch ermangeln?

Ad 2 und 3. Die Gabe des Auffassers ist zwar relativ; allein nachdem die Sprache des Katasters — da

wo das Definitivum bereits besteht, auch dem gemeinen (das ist, dem nicht wissenschaftlich gebildeten) Bauersmanne gar bald verständlich wurde, so denke ich, soll es auch nicht schwer zu fassen seyn. Die Vollständigkeit desselben ergiebt sich aber daraus, daß jede Frage über die Besteuerung des Grundbesitzes genügend beantwortet, und für jede Parzelle — auch bei gebundenen Gütern, — ihr Steuerantheil richtig bestimmt werden könne, wenn Einem oder dem Andern daran gelegen seyn sollte, dieses zu wissen, indem hierzu — bei der Unveränderlichkeit der Besteuerungsgrundlagen, eine einfache Regel de tri Rechnung — zur Ausmittelung der Grundbelastung erforderlich ist. — Jeder Eigenthümer kann sich also — nach seinem Gutbefinden — sein bisheriges, gebundenes Besitzthum walzend machen. Wie? das wird der II. Theil des Handbuches mit mehreren weisen.

Ad 4. Die Leichtigkeit seiner Erhaltung habe ich § 16 dargethan. Weiteres hierüber zu reden liegt außer den Gränzen des gegenwärtigen Umrisses.

Den fünften Vorzug, dessen ich in der Einleitung erwähnte, wird ihm ohnehin niemand mehr streitig machen, wenn er im Regierungsblatte vom Jahre 1808 Seite 434 die Namen jener Männer liest, die Seine Königliche Majestät für fähig und würdig hielten, aus ihren Händen den Entwurf einer definitiven und allgemeinen Steuerausgleichung für das gesammte Grundvermögen im Königreiche Bayern zu empfangen.

§ 21.

Wie wir in der Einleitung gesehen haben, machte die Einführung des Grundsteuer-Definitivums anfänglich schnelle und erfreuliche Fortschritte, gerieth aber, zum Bedauern

des Volkes, in eine schmerzliche Stockung, als Meynungs-Verschiedenheiten, nicht im Kabinete des Königs — sondern in den untergeordneten Rathssitzungen der Beamten, und unselige Fehden begannen, und ein Schauspiel aufgeührt ward, welches ein Dichter Roms im III. Buche der Metamorsphosen im I. Gedichte von der Erbauung der Stadt Theben besingt.

Wie es gegenwärtig steht, darf man als gewiß annehmen, daß selbes — wiederum in Gang gebracht, in einem Zeitraum von wenigen Jahren für den ganzen Umfang des Königreiches vollendet, und so dem so oft geäußerten Verlangen der Steuerpflichtigen entsprochen werden könne. —

Ich will daher noch ganz kurz einige Nebenvortheile unsers Steuersdefinitivums berühren.

I.

Schon Maximilian der Erste hatte in seinem Steuer-Mandate vom 27ten Juni 1600 angeordnet, daß jeder Unterthan einen specifischen Ausweis seiner Steuerschuldigkeit erhalten solle, um daraus zu ersehen, wie viel, und warum er so viel Steuer geben müsse.

Diese gut gemeinte Absicht hat aber erst Maximilian Joseph, der König, im Jahre 1811 in Vollzug gesetzt, da auf Seinen Befehl jedem Eigenthümer eine vollständige Abschrift von dem Rustikalkataster in so weit dieses seine Besitzungen betrifft, unter den Namen mitgetheilt wurde:

Auszug
„aus dem Grundsteuerkataster“
des Steuerdisteiks (Sachsenhausen) im königlichen
Landgerichte (N. N.)

Z. B. Besitzstand des.	Bernhard Oßwald, Bergmayer und Wirth
Haus Nr. 1 zu Sachsenhausen.	
Betrag eines	einfachen Steuerzieles.
4 fl. 57 kr. 4 hl.	im I. Quartal 18$\frac{27}{28}$ 5 fl. 7 kr, 1 hl. u. s. w.

(Siehe oben den § 6.)

Auch jeder Zehentherr, und jeder Dominikalrenten-Berechtigte erhält einen specifischen Ausweis seiner Steuerschuldigkeit, indem auch denselben vollständige Abschriften von dem Zehentsteuer- und Dominikalsteuer-Kataster eines jeden Steuerdistrikts — so weit es einen jeden nach dem Bezug seiner Renten angeht, zugestellt werden.

Dadurch erhält jeder Grundeigenthümer eine vollständige Grundbeschreibung, und ein vollständiges Lagerbuch über sein Besitzthum; (§ 1) der Zehentherr eine genaue Zehentbeschreibung, und der Dominikalrenten-Berechtigte ein vollständiges Saal- und Lagerbuch, in welches — wenn er's verlangt, wie ich § 1 erwähnte, alle seine Bezüge in quanto et quali, und mit Beibehaltung ihres patriarchalischen Ursprunges eingetragen werden.

Die Nützlichkeit dieser Steuerkataster-Auszüge hat sich bisher vorzüglich darin geäußert, daß durch diese mehrere tausende kleinere und größere Arrondirungen — zum Beßten der Landwirthschaft — angeregt, und ausgeführt wurden. Noch immer wirkt der Segen, der ihnen inwohnet, geräuschlos und im Stillen fort. Möge er immer mehr und mehr sich verbreiten.

II.

Durch die Unveränderlichkeit der Grundlagen, und den Bau des definitiven Grundsteuerkatasters kann für jede einzelne Parzelle der bisher gebundenen Güter durch eine einfache und sichere Rechnung die treffende Grundsteuer ausgemittelt, die Gütergebundenheit nach Belieben gelöst, und die einzelnen Bestandtheile der Komplexe den Gegenständen des täglichen Verkehrs angereiht, der Grundbesitz jeder Art getheilt, das ist, die Leibeigenschaft der Erdscholle aufgehoben werden. — Welch ein unberechenbarer Gewinn für die Landwirthschaft — diese unversiegbare Quelle unsers Volksreichthums.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Bayerische Steuerdefinitivum mit historischen Rückblicken ...
dargestellt

München 1827

Bibl.Mont. 4978
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726266-6